Landtag	Nordrhein	Westfalen
Landlag	HOIGHIGH	vvestiaien

Übersicht 17/54

17. Wahlperiode

23.03.2022

# Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

69. Sitzung des Petitionsausschusses am 08.02.2022 Seite 3 – 48

#### 17-P-2018-07104-00

<u>Ausländerrecht</u>

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### 17-P-2019-12337-00

Baugenehmigungen Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Ausschuss bedankt sich bei den Beteiligten für die sehr konstruktiven Beratungen vor Ort und empfiehlt dem Petenten, die notwendigen Anträge nunmehr zeitnah zu stellen.

In Bezug auf die geplante Zufahrt zu der Garage hat der Petitionsausschuss die örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück sowie den Bereich der Einmündung des noch bestehenden ursprünglichen landwirtschaftlichen Betriebsweges in die Straße in Augenschein genommen.

Dabei wurde deutlich, dass eine Zufahrt an dieser Stelle aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs auf der vorbeiführenden öffentlichen Straße sehr zu begrüßen wäre. Die Straße ist an der betreffenden Stelle sehr schmal ausgeführt. Sobald der für die Leerung der im nördlichen Grundstücksteil gelegenen Entwässerungsgrube benötigte LKW in diesem Bereich abgestellt wird, ist ein passieren der Straße für PKW, LKW, (Schul-)Busse oder Rettungsfahrzeuge nicht mehr möglich. Dies konnte anlässlich des Ortstermins auch tatsächlich beobachtet werden. Der Petitionsausschuss hält es daher für sinnvoll, eine Zufahrt auf dem ehemaligen Betriebsweg herzustellen, in die der für die Leerung der Entwässerungsgrube benötigte LKW einfahren kann, um die öffentliche Straße zu räumen und durchgangsfrei zu hal-

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt, im Rahmen eines vom Petenten zu initiierenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine derartige Zufahrt daher genehmigungsfähig ist und die geplante Garage so miterschlossen werden könnte.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung), über das Ergebnis der Genehmigungsverfahren zu berichten. Dem Petenten steht es ebenfalls frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

# 17-P-2020-16066-00

<u>Staatsangehörigkeitsrecht</u> Ausländerrecht

Der Petent wurde zwischenzeitlich unter Hinnahme der türkischen Staatsangehörigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert. Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe mithin als erledigt an.

#### 17-P-2020-18520-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, mehrere Erörterungstermine nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petenten sind aserbaidschanische Staatsangehörige. Die Ersteinreise des Petenten in das Bundesgebiet erfolgte Ende 2017 mit einem polnischen Arbeitsvisum. Die Ehefrau (im Folgenden Petentin) reiste Mitte 2018 mittels Kurzaufenthaltsvisum mit den ältesten beiden Kindern in das Bundesgebiet ein. Im Bundesgebiet wurde Mitte 2019 das jüngste Kind der Petenten geboren.

Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden durchgeführt, allerdings erkannte das Bundesamt den Petenten kein Asyl zu, auch Ausreisehindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Eine hiergegen gerichtete Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht nahmen die Petenten nach Durchführung der mündlichen Verhandlung im Dezember 2021 auf Antraten des Gerichts zurück. Seitdem sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Mit ihrer Petition begehren die Petenten ihren weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Für eine Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet wäre aus Sicht des Petitionsausschusses unabdingbar gewesen, dass die Identität der Petenten geklärt ist und der zuständigen Ausländerbehörde Pässe vorgelegt werden. Soweit der Petent vorgetragen hat, dass eine Passausstellung nur dann möglich sei, wenn er in seiner Heimat den Wehrdienst ableiste, was ihm allerdings nicht zuzumuten sei, lässt sich dieser Vortrag aus Sicht des Petitionsaus-

schusses nicht erhärten, da bis zuletzt unklar war, ob der Petent über einen gültigen, anerkennungsfähigen Militärpass verfügt, der einen Eintrag über die Untauglichkeit enthält. Ein Antrag auf Aufschubgenehmigung ist nicht gestellt worden. Eine Passbeantragung für den Petenten ist darüber hinaus nicht erfolgt.

Neben dem negativen Bescheid des MAMF konnte in verwaltungsgerichtlichen Vorträgen kein Erfolg erzielt werden. Die richterliche Unabhängigkeit gem. Artikel 97 Grundgesetz gewährleistet die Bestandskraft von Beschlüssen und Urteilen.

Die von den Petenten angestrebte Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ist damit nicht möglich. Aus diesem Grund rät der Petitionsausschuss den Petenten dringend, freiwillig auszureisen.

Eine behördliche Rückführung, die zum Zeitpunkt der letzten Erörterung der Petition bereits eingeleitet worden war, wäre für die Bemühungen der Petenten, sich eine wirtschaftliche Existenz in Deutschland aufzubauen, mit erheblichen Nachteilen verbunden. Denn für gewöhnlich wird im Falle einer Abschiebung eine Wiedereinreisesperre von bis zu 30 Monaten ausgesprochen und die Petenten hätten zudem bei einer etwaigen Rückkehr die Kosten der Rückführung zu tragen.

# **17-P-2020-19092-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Aushändigung der Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU durch die zuständige Ausländerbehörde der Stadt K. Diese ist ihr zwischenzeitlich überreicht worden, so dass sich das Petitionsbegehren erledigt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

# **17-P-2020-20072-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin ist türkische Staatsangehörige. Ihre Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte 1999.

Das in der Folgezeit durchgeführte Asyl- und Asylfolgeverfahren sowie die eingelegten Rechtsmittel führten nicht zum Erfolg. Ende 2007 wurde der Petentin aufgrund der langen Duldungszeit erstmals eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. 2010 wurde die Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG i. V. m. dem entsprechenden Runderlass verlängert.

Den vorliegenden Unterlagen nach übte die Petentin seit Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bis 2013 nahezu durchgängig eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Beschäftigung in Teilzeit aus. Die Petentin ist Analphabetin. Prüfungen der besuchten Integrations- und Sprachkurse bestand sie nicht. Die Kernfamilie der Petentin lebt im Bundesgebiet. Der Ehemann der Petentin, von welchem sie seit ihrem Aufenthalt im Bundesgebiet getrennt lebt, verstarb bereits im Heimatland. Seit Dezember 2021 geht die Petentin wieder einer Beschäftigung nach. Die seitens der Petentin vorgelegten ärztlichen Unterlagen attestieren ihr eine volle Arbeitsunfähigkeit. Die seitens der zuständigen Ausländerbehörde beauftragte ärztliche Begutachtung hingegen attestiert eine Erwerbsfähigkeit für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Rahmen von drei bis sechs Stunden täglich.

Angesichts der konträren ärztlichen Einschätzungen die Erwerbsfähigkeit betreffend wird dringend dazu geraten, diese erneut, durch eine entsprechend spezialisierte Stelle prüfen zu lassen und aussagekräftige, aktuelle Unterlagen einzuholen. Aus Sicht des Petitionsausschusses kann es der Petentin angesichts der durch sie vorgelegten Unterlagen, welche von einer Arbeitsunfähigkeit ausgehen nicht zum Nachteil gereichen, dass sie in den vergangenen Jahren keiner Beschäftigung nachgegangen ist. Dass sie, nachdem Mitte des Jahres 2021 die ärztliche Begutachtung im Auftrag der Ausländerbehörde ihr eine teilweise Erwerbsfähigkeit attestierte, zeitnah wieder eine Beschäftigung aufgenommen hat, zeugt aus Sicht des Petitionsausschusses von ihrem wirtschaftlichen Integrationswillen.

Darüber hinaus wird angeregt, Informationen hinsichtlich etwaiger im Heimatland bestehender Rentenansprüche einzuholen. Sodann wird die Ausländerbehörde gebeten, nach sechs Monaten eine erneute, wohlwollende Prüfung bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorzunehmen.

Der Petentin wird zudem geraten, ihre Alphabetisierung und Integration voranzutreiben und weiterhin einer Beschäftigung nachzugehen. Die Nachweise sind der Ausländerbehörde vorzulegen. Es empfiehlt sich ein enger Austausch mit dieser.

Angesichts der im Erörterungstermin getroffenen Vereinbarung wird dazu geraten, sich hinsichtlich der derzeit noch anhängigen gerichtlichen Verfahren erneut anwaltlich beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### 17-P-2020-20313-00

<u>Personenstandswesen</u> <u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein Westfalen - MKFFI) unterrichten lassen.

Die Petentin ist thailändische Staatsangehörige. Mit ihrer Petition begehrt sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihrem deutschen Ehegatten.

Die Erteilungsvoraussetzungen sind nach Ansicht des Petitionsausschusses allerdings nicht erfüllt. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich der Ehegattennachzug zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Die Ausländerbehörde (ABH) stellte die Ausstellung einer Vorabzustimmung in Aussicht, sofern die Petentin das erforderliche Sprachzertifikat über Sprachkenntnisse des Niveaus A1 bis zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ausreise vorlegen werde. Einen entsprechenden Nachweis erbrachte die Petentin allerdings nicht. Weiterhin besteht entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein Ausweisungsinteresse, da die Petentin zum Zwecke der Einreise ein Schengenvisum beantragt hatte, obwohl sie einen Daueraufenthalt beabsichtigt. Die Petentin hat demnach falsche Angaben im Rahmen des Visumsverfahren gemacht. Insofern sind die Voraussetzungen

des § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. a) AufenthG erfüllt, sodass das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG schwerwiegt.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz kommt somit nicht in Betracht. Die Petentin ist daher verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und das Visumverfahren zum Zwecke der Familienzusammenführung im Herkunftsstaat nachzuholen.

Der Petitionsausschuss sieht insofern keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-08684-01

Bauleitplanung Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt infolge der Eingabe der Petentin erneut geprüft.

Die vom Ausschuss festgestellten Bedenken hinsichtlich der Baugenehmigung zur Errichtung der Kindertagesstätte bezogen sich auf den planungsrechtlichen Zustand vor Überplanung des in Rede stehenden Grundstückes. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in absehbarer Zeit durch die Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit geschaffen werden. Das hierzu durchgeführte Bauleitplanverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Neben der Initiative liegt auch die Verantwortung für die Bauleitpläne bei der Stadt und dem Rat als dem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organ.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

### 17-P-2021-10170-01 Hilfe für behinderte Menschen Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Bearbeitungszeit des Änderungsantrags durch die Stadt Dortmund ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen des anschließenden Widerspruchsverfahrens konnte die Stadt Dortmund erst nach Eingang des letzten, ärztlichen Befundberichts am 22.07.2021 abschließend den Sachverhalt aufklären.

Wegen fehlender Abhilfemöglichkeit erfolgte unmittelbar die Weiterleitung der Akten an die Bezirksregierung Münster, um abschließend über den anhängigen Widerspruch zu entscheiden. Aufgrund der zwischenzeitlich eingegangenen Petition ist die Schwerbehindertenrechtsangelegenheit nochmals überprüft und die Entscheidung über den anhängigen Widerspruch daher ausgesetzt worden.

Eine von der Petentin angeführte Untätigkeit der Stadt Dortmund bzw. der Bezirksregierung Münster konnte nicht festgestellt werden. Durch die eingereichten Nachträge der Petentin ist zudem stets eine erneute Überprüfung der Sachlage erforderlich gewesen.

Der Gesamt-GdB ist mit 30 weiterhin angemessen bewertet. Anderweitige Erkenntnisse, die eine Änderung dieser Entscheidung rechtfertigen würden, ergeben sich nicht. Die ärztliche Stellungnahme des behandelnden Allgemeinarztes der Petentin hat in der Auswertung der Befundberichte Berücksichtigung gefunden. Die Bezirksregierung Münster wird in Kürze über den Widerspruch entscheiden.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen abzulehnen, ist nach den in den Verwaltungsverfahren vorgelegten und eingeholten medizinischen Unterlagen und Gutachten nicht zu beanstanden. Soweit sich die Petentin über die zusätzlich durchgeführte psychiatrische Begutachtung und die Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit beschwert, konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Leiden der Petentin bei der Begutachtung nicht in angemessener Weise berücksichtigt und die erhobenen Befunde im Gutachten unzutreffend wiedergegeben und gewürdigt worden seien. Die Tatsache, dass bei der Petentin ein gegenteiliger Eindruck entstanden ist und sie die Untersuchung als belastend und unverhältnismäßig empfunden hat, wird von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ausdrücklich bedauert.

Durch das anhängige Widerspruchsverfahren ist jedoch sichergestellt, dass die ablehnende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers

nochmals geprüft wird. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

**17-P-2021-10419-01** Landschaftspflege

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Vorgehen des Kreises Lippe ist danach aus abfallrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Im Ergebnis wurden die vom Petenten bemängelten Abfälle entsorgt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, hier des Kreises Lippe. Es erscheint nachvollziehbar, dass von einer Verfolgung abgesehen wurde, wenn der oder die Verursacher der illegal abgelagerten Abfälle nicht ermittelt werden konnten.

Abfallrechtlich ist keine Untätigkeit der zuständigen Behörde und insofern auch kein Dienstpflicht- oder Amtspflichtverstoß zu erkennen. Insofern sind in dieser Sache keine weiteren Schritte einzuleiten.

In der Vorhabensgenehmigung sind die Aspekte des gesetzlichen Natur- und Landschaftsschutzes vollständig und nachvollziehbar beachtet worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), dem Kreis Lippe zu empfehlen, das ausführende Bauunternehmen vor weiteren Bauphasen auf die spezifischen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen hinzuweisen und die Bauausführung durch eine qualifizierte Fachperson angemessen zu begleiten. Es sollte durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerschaft über die Bautätigkeiten und deren Genehmigung informiert werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine Maßnahme der kommunalen Selbstverwaltung und obliegt der Stadt Detmold eigenverantwortlich im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Der Bebauungsplan wird als kommunale Satzung vom Rat der Stadt Detmold beschlossen und mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft. Bebauungspläne unterliegen – anders als der Flächennutzungsplan – grundsätzlich

keiner Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung. Der Bebauungsplan kann nach Rechtskraft durch eine Normenkontrollklage vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen gerichtlich auf seine Rechtswirksamkeit überprüft und auch nur durch dieses für unwirksam erklärt werden. Eine Normverwerfungskompetenz steht Verwaltungsbehörden grundsätzlich nicht zu.

Der Bebauungsplan 23-06/I "Balbrede I" hat der Bezirksregierung Detmold somit nicht zur Genehmigung vorgelegen.

Sofern der Petent möchte, dass die Abwägung der widerstreitenden Belange nicht erst im Rahmen eines erneuten Bauleitplanverfahrens erfolgen solle, sondern bereits im Vorfeld eine Höhergewichtung der natur- und landschaftsschutzfachlichen Belange gegenüber dem Interesse der Stadt an einer Entwicklung neuer Gewerbegebiete erreicht werde und die Stadt auf eine verbindliche Bauleitplanung für diesen Bereich verzichte, kann diesem Wunsch nicht entsprochen werden. Auf das künftige Bauleitpanverfahren der Stadt Detmold und im Vorgriff auf die noch von der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit zu treffenden Entscheidungen kann kein Einfluss genommen werden.

Da bisher noch keine Entscheidung über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplans der durch die Petition umfassten Flächen getroffen worden ist, bleibt das weitere Handeln der Stadt Detmold abzuwarten.

Sollte es im vorliegenden Falle zur erneuten Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den in Rede stehenden Bereich kommen, kann der Petent sich mit seinen Einwänden und Bedenken in das Verfahren einbringen. Denn ein wesentlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 07.01.2020.

17-P-2021-16283-01

Personenstandswesen Rechtspflege Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtsla-

ge erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.03.2021 bleiben.

**17-P-2021-19547-01** Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der erneuten Eingabe des Petenten geprüft.

Hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten Kommunikation und Information seitens der Einrichtung wird darauf hingewiesen, dass die Eltern und die zu Betreuenden in regelmäßigen Abständen durch Rundschreiben der Einrichtungsleitung über aktuelle Entwicklungen unter anderem auch beim Personal informiert werden. Darüber hinaus wurden Termine für Sprechzeiten eingerichtet. Grundsätzlich sind auch kurzfristige Gesprächstermine nach vorheriger telefonischer Absprache möglich. Von diesen Gesprächsmöglichkeiten hat der Petent bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Die Kommunikations- und Informationsformate, die seitens der Einrichtungsleitung vor dem Hintergrund pandemiebedingter Schutzkonzepte aktuell angeboten werden, tragen der Verantwortung und Fürsorge für das Wohlbefinden der Einrichtungsbewohner/innen in diesen pandemischen Zeiten vollumfänglich Rechnung. Schließlich befand sich die gesamte Einrichtung im Januar/Februar 2021 für circa vier Wochen in Quarantäne, weil in einem Bereich der Einrichtung unter anderem auch der Sohn des Petenten positiv auf das Corona-Virus getestet wurde.

Darüber hinaus kann aus Gründen des Datenschutzes dem Wunsch des Petenten, in der Einrichtung Fotos der Mitarbeitenden auszuhängen, nicht nachgekommen werden. Dies gilt auch für Freizeitaktivitäten, die im Übrigen anders als vom Petenten angegeben, bereits seit Ende Juni 2021 wieder vermehrt angeboten werden. Dies ist nachweislich dokumentiert. Seit diesem Zeitpunkt gehen die Bewohner/innen auch wieder ihren Beschäftigungen in der Werkstatt für behinderte Menschen nach.

Im Hinblick auf seine grundsätzlichen Befürchtungen hinsichtlich struktureller Veränderungen in der Einrichtung in Folge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird dem Petenten empfohlen, auch diesbezüglich die Ge-

sprächsangebote der Einrichtung und des Fallmanagements beim Landschaftsverband in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

### 17-P-2021-20118-01

<u>Kommunalabgaben</u>

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

#### 17-P-2021-20132-01

<u>Corona-/Covid-19-Pandemie</u> Schulen

Der Petitionsausschuss hält an seinem Beschluss vom 26.05.2021 fest. Aus der Folgepetition hat sich keine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-20133-02

<u>Ordnungswesen</u>

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck angewiesen worden, die an die Betroffene ergangene Maulkorbbefreiung zurückzunehmen und ihr zu untersagen, den Hund "Joker" in der Öffentlichkeit in Billerbeck auszuführen. Die Weisung ist zwischenzeitlich umgesetzt worden.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen worden.

## 17-P-2021-21342-01

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses zum Geschäftszeichen 17-P-2021-21342-00 Bezug genommen.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass bei pflichtgemäßer Angabe der tatsächlichen Einkommensverhältnisse bereits mindestens ab Januar 2019 ein deutlich höherer Kostenbeitrag an den zu diesem Zeitpunkt zuständigen Landschaftsverband zu zahlen gewesen wäre. Lediglich aus der durch das Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfolgten neuen Teilzuständigkeit der Kommune und deren Neuberechnung erfolgte das zeitliche Zusammentreffen des Inkrafttretens der dritten Stufe des BTHG und des betreffenden kommunalen Bescheides. Eine grundsätzliche Schlechterstellung durch Vorschriften des BTHG ist folglich nicht zu erkennen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses bedarf es jedoch zur Vermeidung von Unsicherheiten und für Betroffene nicht vorhersehbare erhöhte Kostenbeiträge insbesondere bezüglich Einkommensgrenzwertregelungen und Berechnungsgrundlagen vermehrter Hilfestellungen und Beratungsangebote. Darüber hinaus würde ein sensiblerer Umgang mit den Betroffenen, auch in Bezug auf gewählte Formulierungen in Formularen und abzugebenden Erklärungen begrüßt werden. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass dabei stets die Rechtssicherheit der Bescheide gewahrt werden muss.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

# 17-P-2021-22916-01

Besoldung der Beamten Hochschulen

Der Petitionsausschuss schließt sich auch weiterhin der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, von der der Petent eine Kopie erhält, an und sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition ist damit erledigt.

#### 17-P-2021-23145-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin wurde in Georgien geboren. Eine entsprechende Geburtsurkunde wurde vorgelegt. Bereits im Kindesalter erfolgte ein Umzug nach Kasachstan. Dort lebte sie bis zu ihrer, gemeinsam mit ihren beiden Kindern erfolgten, Ersteinreise in das Bundesgebiet. Laut eigenen Angaben und ausweislich einer ID-Card ist die Petentin kasachische Staatsangehörige.

Angesichts des aus Sicht des Petitionsausschusses glaubwürdigen Vortrages betreffend "Ratschläge" des Schleppers Falschangabe von Namen und Staatsangehörigkeit und die bereits unternommenen Schritte zur Identitätsklärung und Passbeschaffung, würde der Petitionsausschuss eine wohlwollende Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begrüßen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der bereits guten Sprachkenntnisse und der seit 2015 geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten der Petentin. Auch muss berücksichtig werden, dass sie bereits einer Beschäftigung nachgegangen ist und, sofern ihr die Beschäftigung wieder erlaubt wird, sie ihrem glaubwürdigen Vortrag nach auch schnellstmöglich wieder einer Beschäftigung nachgehen möchte, um ohne Transferleistungen den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auch wird auf die bereits aus Sicht des Petitionsausschusses gelungene Integration der beiden Kinder, welche kurz vor Abschluss der Ausbildung mit bestehendem Übernahmeangebot stehen bzw. erfolgreich eine Gesamtschule besuchen, hingewiesen.

Gleichwohl wird auf die dringende Notwendigkeit des Nachweises konkreter Passbeschaffungsbemühungen hingewiesen. Diesbezüglich wird auch auf die Möglichkeit der Beauftragung eines Vertrauensanwaltes im Heimatland aufmerksam gemacht. Es wird geraten, der Ausländerbehörde entsprechende aussagekräftige Nachweise vorzulegen. Es empfiehlt sich ein enger, wohlwollender und vertrauensvoller Austausch.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### 17-P-2021-23353-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der weiteren Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Petition, die neuen verfahrensrelevanten Sachvortrag nicht enthält, der Generalstaatsanwältin in Hamm zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Es besteht weiterhin kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen und muss daher bei dem Beschluss vom 21.09.2021 verbleiben.

### 17-P-2021-23361-01

Rentenversicherung Krankenversicherung

Die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass der Post Renten Service die Rentenzahlung an die Petentin ab August 2021 eingestellt hatte und die bis dahin an die Petentin ausgezahlten Rentenbeträge von der Bank, die die Petentin für die Zahlung ihrer Rente seinerzeit angegeben hatte, zurücküberwiesen wurden. Nach Auskunft des Post Renten Service waren die angegebene Bankverbindung und die Adresse der Petentin nicht korrekt. Der Post Renten Service und die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) hatten zuvor wiederholt erfolglos versucht, von der Petentin aktuelle Angaben zu ihrer Meldeadresse und zur Bankverbindung zu erhalten. Dieser Bitte war die Petentin leider nicht nachgekommen.

Erst aufgrund der zwischenzeitlich gegenüber dem Sozialgericht Köln gemachten Angaben der Petentin konnte die DRV die Wiederanweisung der Rente ab Januar 2021 verfügen. Die laufende monatliche Zahlung wird ab Januar 2022 auf das angegebene Konto der Petentin überwiesen. Außerdem wurde die erneute Auszahlung der abgerechneten Nachzahlung aus dem Rentenbescheid vom 10.11.2020 in Höhe von 982,45 Euro an die Petentin veranlasst. Die Rentenbeträge für die Zeit von Januar 2021 bis Dezember 2021 können dagegen ohne ausdrückliche Bestätigung, dass kein anderweitiger Leistungsbezug in diesem Zeitraum vorlag, vorerst nicht ausgezahlt werden. Der Rentenversicherungsträger hat das Sozialgericht daher gebeten, einen eventuellen Leistungsbezug mit der Petentin möglichst schnell zu klären. Das Ergebnis der eingeleiteten Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Soweit sich die Petentin gegen Entscheidungen der Knappschaft Krankenkasse wendet, ist eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

### 17-P-2021-23571-01 Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Die Entscheidung, das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nicht festzustellen, entspricht weiterhin der Sach- und Rechtslage.

Das Merkzeichen "aG" setzt voraus, dass das eigenständige Bewegen praktisch unmöglich ist, Betroffene also dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind. In der Petition gibt der Petent an, dass er zwar einen Rollator nutze, jedoch nicht auf einen Rollstuhl angewiesen sei. Das Gehen mit einem Rollator ist nicht der dauerhaften Angewiesenheit auf einen Rollstuhl gleichzusetzen.

Der Petent hat auch keinen Anspruch auf einen orangenen Parkausweis ("aG light"). Der orangene Parkausweis ist Menschen vorbehalten, die nur knapp nicht die Anforderungen für das Merkzeichen "aG" erfüllen. Dass der Petent nun einen Rollator nutzt, ändert nichts an diesem Sachverhalt.

# **17-P-2021-23582-00**<u>Corona-/Covid-19-Pandemie</u>

Der Petent beanstandet, im Mai 2021 als Ehepartner nicht zeitgleich geimpft zu werden. Somit wäre nur ein Ehepartner geimpft und gemeinsamen Interessen könnte nicht nachgegangen werden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der zu Beginn begrenzten Impfstoffverfügbarkeit wurde eine Priorisierung des Impfstoffes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen, um so Menschen, die ein besonders hohes Risiko einer schweren, möglicherweise tödlichen COVID-19-Erkrankung hatten, zuerst zu schützen. Am 07.06.2021 wurde die Priorisierung aufgehoben, sodass seither allen Impfwilligen Personen ein Impfangebot unterbreitet werden kann.

### 17-P-2021-23724-01 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 21.09.2021.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Rundfunkbeitragsangelegenheit des Petenten zwischenzeitlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig ist. Es bleibt abzuwarten, ob sich im gerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

# **17-P-2021-23738-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petent begehrt die Erwirkung eines Bleiberechts aus humanitären Gründen für sich und seine aserbaidschanische Familie im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde (ABH) beabsichtigt, den Petenten bei Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen bzw. nach Vorlage sämtlicher Nachweise hierzu Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b Aufenthaltsgesetz zu erteilen.

Der Petitionsausschuss rät den Petenten, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Unterlagen dort einzureichen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-23792-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Bei den Petenten handelt es sich um aserbeidschanische Staatsangehörige, die einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet begehren.

Der Petitionsausschuss begrüßt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme die Zusage der Ausländerbehörde, den Petenten bei Vorlage der Nationalpässe ein Aufenthaltsrecht zu erteilen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher den Petenten, eng und kooperativ mit der zuständigen Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und Nationalpässe dort vorzulegen. Nach erfolgter Vorlage der Nationalpässe wird die Ausländerbehörde den Petenten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a Aufenthaltsgesetz erteilen.

Da das Verwaltungshandeln der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

### 17-P-2021-24087-01

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft.

Er sieht danach weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 20.12.2021 zur weiteren Information.

#### 17-P-2021-24100-01

<u>Straßenverkehr</u>

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der weiteren Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Es besteht weiterhin kein Grund für straßenbauliche oder weitere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen. Seit Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs wurden diverse Kontrollen des fließenden Verkehrs durch den Verkehrsdienst und die Polizeiwache in der Marktstraße durchgeführt. Die Kontrollhäufigkeit ist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus wurden keine besonders hohen Geschwindigkeitsverstöße oder Verstöße gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot festgestellt. Auch konnten keine weiteren besonderen Auffälligkeiten wie Unfälle oder besondere Gefährdungslagen bestätigt werden.

### 17-P-2021-24142-01

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Verwaltungshandeln des Finanzamtes O. ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

### 17-P-2021-24144-00

Schulen

Da der Petent trotz Aufforderung sein konkretes Anliegen nicht näher dargelegt hat, betrachtet der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt.

### 17-P-2021-24156-00

Abfallwirtschaft Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit sieht er keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.12.2021.

# **17-P-2021-24315-01**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die Beschwerdepunkte im Rahmen der Fachaufsicht umfassend geprüft und keinen Anlass zur Ergreifung von Maßnahmen der Fachaufsicht sieht.

Er hat sich darüber hinaus darüber informiert, dass die Ausgänge der nicht weitergehend gelockerten Patienten aufgrund der hohen Zahl ausgangsberechtigter Patienten aktuell nur im 3-Wochen-Intervall umsetzbar sind. Der Wiedereingliederungsanspruch des Petenten ist hierdurch nicht gefährdet.

Das MAGS hat zudem die Direktorin des LVR gebeten, zu berichten, wie die Situation der ausgangsberechtigten Patienten verbessert werden kann.

Der Ausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Petent bislang ausschließlich Ausgänge zum Supermarkt ALDI beantragt und seit Oktober 2021 zwei Ausgänge dorthin absolviert sowie Ausgänge zu anderen Zielen, bspw. zur ARGE, abgelehnt hat.

Die dargestellten Sachverhalte lassen kein Fehlverhalten der Klinik erkennen.

## 17-P-2021-24348-00 Immissionsschutz; Umweltschutz Energienutzung

Das Genehmigungsverfahren der von den Petenten hinterfragten Windenergieanlagen wurde nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt. Die Antragstellerin hat freiwillig diese Form des Genehmigungsverfahren gewählt. Die Öffentlichkeit konnte dann im rechtlich vorgesehenen Rahmen informiert und am Verfahren beteiligt werden.

Die Antragsunterlagen, einschließlich dem UVP-Bericht, haben in der Zeit vom

08.06.2020 bis einschließlich dem 07.07.2020 im Rathaus der Gemeinde Ostbevern, im Rathaus der Stadt Telgte und im Bauamt des Kreis Warendorf während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Antragsunterlagen waren für die Öffentlichkeit zugänglich, eine Einsichtnahme ohne private EDV-Ausstattung war ermöglicht. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf und auf dem UVP-Portal eingesehen werden.

Der für ein öffentliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Erörterungstermin ist aufgrund der Corona-Pandemie durch eine Onlinekonsultation ersetzt worden. Dies entspricht den Vorgaben des Plansicherstellungsgesetzes.

Die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sind in die Bewertung des Vorhabens von der Genehmigungsbehörde Kreis Warendorf aufgenommen worden. Die im Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Belange sind durch den Kreis Warendorf sachgerecht geprüft, beurteilt und bewertet und, soweit erforderlich, durch Nebenbestimmungen im Bescheid gesichert worden.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit ihrer Investition obliegt allein der Antragstellerin und stellt kein Prüfkriterium im Genehmigungsverfahren dar.

Wenn eine geplante Windenergieanlage alle gesetzlichen Voraussetzungen einhält, hat die Genehmigungsbehörde die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu genehmigen. Der Gesetzgeber billigt den Behörden in diesen Fällen keinen Ermessensspielraum zu.

Bei den Windenergieanlagen WEA 2 und 3 handelt es sich bauplanungsrechtlich um im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben innerhalb des ausgewiesenen Windenergiebereichs (Philippsheide) des Regionalplans Münsterland, Teilplan "Energie", sowie innerhalb der ausgewiesenen Windvorrangzone "SW 1 Philippsheide" des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern.

Gegen den zwischenzeitlich erteilten Genehmigungsbescheid sind Klagen erhoben worden. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren aus-

geschlossen. Der Ausgang der Klageverfahren bleibt somit abzuwarten.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### 17-P-2021-24438-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent beanstandete am 04.04.2021 eine mangelnde und intransparente Organisation zur Erlangung eines Impftermins mit Astra-Zeneca für Personen ab 60 Jahren. Der Petent hat am 14.07.2021 erklärt, seine Impfungen erhalten zu haben.

Zur Beschleunigung der Impfkampagne hatte das Land Nordrhein-Westfalen im April 2021 kurzfristig 450.000 zusätzliche Impfungen mit AstraZeneca für Personen ab 60 Jahren zur Verfügung gestellt. Ziel war es, die Impfungen in einer einmaligen Aktion am Osterwochenende in den 53 Impfzentren der Kreise und kreisfreien Städte mit zusätzlichem Personal und zusätzlichen Öffnungszeiten schnell und unbürokratisch anzubieten. Ab Karsamstag, 03.04.2021, konnten Termine vereinbart werden.

Dabei handelte es sich um eine Personengruppe von rund 3,8 Millionen Menschen zwischen 60 und 79 Jahren. Personen ab 80 Jahren hatten bereits ein Impfangebot erhalten. Insgesamt standen 450.000 Termine für diese Personengruppe zur Verfügung. Klar war, wenn sehr viele Menschen einen Termin vereinbaren wollen, würden die Systeme an ihre Grenzen kommen.

Auslöser für die sogenannte "Osteraktion" war eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission am 01.04.2021 mit einer Einschränkung der AstraZeneca-Impfung auf die Altersgruppe ab 60 Jahren. Statt im Lager zu verbleiben, konnten die vorgehaltenen Impfdosen die Impfkampagne des Landes weiter vorantreiben

Der Petitionsausschuss bedauert die anfänglichen Schwierigkeiten beim Start dieser Impfaktion. Er bittet jedoch gleichzeitig um Verständnis dafür, dass aufgrund der besonderen Ausnahmesituation in der Pandemie die organisatorischen Abläufe zunächst noch nicht optimal eingespielt sein konnten.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens müssen Abläufe immer wieder neu angepasst werden. Dies wird bedauerlicherweise voraussichtlich auch in Zukunft noch so sein. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird und dass die Regelungen dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden.

Der Petitionsausschuss hofft, dass die Booster-Impfung des Petenten gut verlaufen ist und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit.

#### 17-P-2021-24444-01

Corona-/Covid-19-Pandemie

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss übersendet dem Petenten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 10.12.2021.

#### 17-P-2021-24457-00

<u>Abschiebehaft</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Rechtssetzungen sind dem Petitionsausschuss aufgrund seiner Stellung im Parlament nicht möglich..

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen des Petenten zu dieser Problematik in die politische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Integrationsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen als Material.

#### 17-P-2021-24481-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Das Straßenverkehrsamt hat den Petenten ausführlich darüber aufgeklärt, dass auf die Zuteilung eines bestimmten Wunschkennzeichens kein Anspruch besteht. Es liegt keine Ungleichbehandlung des Petenten gegenüber anderen Fahrzeughaltern vor.

Da das bisherige Handeln des Straßenverkehrsamts nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 16.12.2022.

### 17-P-2021-24602-00

**Arbeitsförderung** 

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### 17-P-2021-24636-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Die Petent, aserbaidschanischer Staatsangehöriger, begehrt eine Bleibeperspektive für sich und seine Familie in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent derzeit aufgrund der familiären Situation durch die Ausländerbehörde (ABH) geduldet wird, in Anbetracht der gegen den Petenten ergangenen und gerichtlich bestätigten Ausweisungsverfügung jedoch weder die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung an den Petenten besteht.

Eine Überprüfung, Änderung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ist dem Petitionsausschuss wegen der nach Artikel 97 des Grundgesetzes zu wahrenden richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

Die Ehefrau des Petenten ist derzeit im Besitz einer bis zum 31.07.2023 gültigen Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach Auskunft der ABH kann nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG geprüft werden, woraus im Nachgang eine Aufenthaltserlaubnis für den gemeinsamen Sohn abgeleitet werden kann.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der gemeinsame Sohn des Petenten und seiner Ehefrau derzeit nicht über eine gültige Duldung verfügt und der ABH keine Ausweispapiere vorliegen.

Der Petitionsausschuss rät der Familie daher, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten, sich um entsprechende Ausweispapiere des gemeinsamen Sohnes zu bemühen und bei der ABH vorzusprechen, um für den gemeinsamen Sohn eine gültige Duldung zu erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-24678-00

Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Notwendigkeit, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region große, zusammenhängende Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die Überprüfung des bisherigen und derzeit noch andauernden Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplanes ergab keine Beanstandungen.

Der Petitionsausschuss kann jedoch die im Erörterungstermin vorgebrachte Kritik an den in Rede stehenden Standorten auf dem Gebiet der Stadt nachvollziehen. Es wurde der kommunalpolitische Wille der Stadt deutlich, an den vorgesehenen Standorten keine Bauansiedlung in Richtung Gewerbe vorzunehmen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Stadt trotz Pflicht zur Darstellung der Vorgaben des Regionalplans im Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht verpflichtet werden kann, eine entsprechende Bauleitplanung vorzunehmen.

Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes ergänzend zum Aufstellungsbeschluss festgelegt, dass es die Möglichkeit einer flexiblen Nachsteuerung der Flächenausweisung geben muss. Hierzu wurde insbesondere beschlossen, dass zeitnah umfängliche Gespräche mit den

Kommunen aufzunehmen sind, in denen ablehnende Ratsbeschlüsse zu der Flächenausweisung vorliegen und dass spätestens alle fünf Jahre eine Revision der Kooperationsstandorte durchzuführen ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise und empfiehlt, von dieser Revisionsmöglichkeit insbesondere vor dem Hintergrund des langen Planungshorizontes der Regionalplanung Gebrauch zu machen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) zu prüfen, ob bei Vorhaben der Regionalplanung, die zwischen den Ebenen der Planungshierarchie in hohem Maße umstritten sind, grundsätzlich eine vergleichbare "Revisionsklausel" zur Anwendung kommen kann.

# **17-P-2021-24684-00** Gesundheitsfürsorge

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Angebot von Reha-Sport nicht zu den Qualitätskriterien bei der Verleihung eines Prädikats zählt.

Die Rehabilitationskliniken in Bad Driburg entscheiden eigenständig über ihr Angebot im Bereich des Reha-Sports. Eine Anordnung zur Unterlassung des Reha-Sports seitens der Stadt bzw. des Kreises liegt nicht vor.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

### 17-P-2021-24709-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss bewertet die Rückforderungsentscheidung der Krankenkasse im Vergleich zu dem beanstandeten Vertragsverstoß insbesondere auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für kleine Unternehmen als unverhältnismäßig.

Vertragspartner der Krankenkassen können nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen (§ 126 Abs. 1 SGB V).

Weder aus den vorgelegten Akten, noch aus dem Vortrag der Beteiligten im Anhörungstermin ergaben sich Zweifel daran, dass alle für die Folge-Zertifizierung geforderten Voraussetzungen auch in der Zeitspanne 07.10.2019 bis zum 22.09.2020 beim Betrieb des Petenten vorlagen und die Versicherten von denselben Personen vertragsgemäß versorgt wurden, die auch während der vorhergehenden nachgewiesenen Zeiten der Präqualifizierung tätig waren. Das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen wurde auch von der Krankenkasse gegenüber dem Ausschuss in der Anhörung nicht in Frage gestellt.

Der Vortrag des Petenten, dass weder den Kunden, noch der Krankenkasse ein Schaden entstanden ist, wurde durch die Krankenkasse ebenfalls nicht bestritten.

Alle Versorgungen erfolgten somit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Problematisch ist allein der Nachweis der Kriterien. Vorliegend geht es daher um die Behandlung eines reinen Verfahrensverstoßes durch den Petenten.

Der Ausschuss hat keinen Anlass an der Schilderung des Petenten zu zweifeln, dass alle anderen Krankenkassen, mit denen der Petent inhaltsgleiche Abrechnungen vorgenommen hat, im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen sind, auf Rückforderungen und sonstige Sanktionen zu verzichten. Dem Ausschuss liegt darüber hinaus in einem Fall auch ein Nachweis über diese Schilderung vor. Auch dies deutet darauf hin, dass eine andere als die von der in Rede stehenden Krankenkasse getroffene Abwägungsentscheidung möglich ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Sinne einer verhältnismäßigen Entscheidung ein Vertragsverstoß und dessen Auswirkungen auf Sinn und Zweck des Regelwerkes in einem angemessenen Verhältnis zu den Folgen einer Sanktion stehen müssen.

Der Vortrag der Krankenkasse, sie habe auf eine – zusätzliche – Vertragsstrafe verzichtet, ist nach Ansicht des Ausschusses an dieser Stelle nicht ausreichend:

Der Ausschuss kann hier ein grob fahrlässiges Verhalten des Petenten schon nicht erkennen. Vielmehr hat er sich als juristischer Laie auf eine Auskunft einer anderen Krankenkasse, die das Vorgehen des Petenten als nicht zu sanktionieren eingestuft hat, verlassen. Dafür, dass er dies durfte, spricht auch die Tatsache, dass es von Seiten keiner anderen Krankenkasse letztlich zu einer Beanstandung kam. Darüber hinaus wäre eine Vertragsstrafe ohnehin auf die Rückforderung gem. § 11 Abs. 5 des Vertrages anzurechnen.

Demgegenüber erreicht die Rückforderung in Ihrer derzeitigen Höhe nach Überzeugung des Ausschusses für ein kleines Unternehmen bereits existenzbedrohende Ausmaße. Dies steht völlig außer Verhältnis zu dem tatsächlichen Vertragsverstoß.

Der Petitionsausschuss sieht daher im konkreten Fall die Rücknahme der Rückforderungsentscheidung und den Ausspruch einer Verwarnung oder Abmahnung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Vertrages als angemessene Reaktion auf das Fehlverhalten des Petenten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), der Krankenkasse eine entsprechende Empfehlung des Ausschusses zu übermitteln.

Der Petent wird gebeten, der Krankenkasse darzulegen, inwiefern sich die Beauftragung der Folge-Zertifizierung durch die Auswirkungen der Pandemie verzögert hat. An den Nachweis dieser Verzögerung sollten nach Ansicht des Ausschusses aufgrund der allgemein bekannten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Wirtschaft und Arbeitswelt keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Krankenkasse, auch dieses Bemühen des Petenten bei einer erneuten Entscheidung über den Sachverhalt zu berücksichtigen.

# **17-P-2021-24757-00** Steuerberatende Berufe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten werfen der Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer K. vor, gegen die den Angehörigen der steuerberatenden Berufe obliegenden Berufspflichten verstoßen zu haben, ohne in der Konsequenz von ihrem Amt zurückgetreten zu sein, oder die Ausübung ihres Amtes jedenfalls zum Ruhen gebracht zu haben. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, zu beschließen, die Steuerberaterkammer K. zu veranlassen, dass deren Gremien dafür sorgen, dass die Vizepräsidentin ihre Ämter bis zur Klärung der Petitionsangelegenheit ruhen lässt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bereits ein Berufsaufsichtsverfahren seitens der zuständigen Steuerberaterkammer geführt wird, welches noch nicht abgeschlossen ist.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen (MF) zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen. Gleichzeitig bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MF) um Rückmeldung dahingehend, mit welchem Ergebnis das Berufsaufsichtsverfahren abgeschlossen worden ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass beim Land lediglich die Rechts-, jedoch nicht die Fachaufsicht liegt.

# **17-P-2021-24847-00** Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent regt zum einen Schaffung eines elektronischen Meldeformulars an, mit dem Beschwerden elektronisch über eine sichere Verbindung eingereicht werden können an und er regt zum anderen einen größeren Personalköper bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen an.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bereits entsprechende Online-Portale zur vollständig digitalen Entgegennahme von Meldungen mit datenschutzrelevantem Hintergrund bereitstellt. Darüber hinaus stellt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen auf ihrer Homepage ein elektronisch ausfüllbares Formular an, dass den Bürgerinnen und Bürgern das Verfassen einer Datenschutzbeschwerde er-

leichtert. Eine sichere Übermittlung wird sichergestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Personalkörper bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen sich seit 2018 deutlich vergrößert hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, Maßnahmen zu empfehlen.

### 17-P-2021-24858-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.12.2021, von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

#### 17-P-2021-24865-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten eingehend geprüft.

Der Petent plant den Bau einer Doppelgarage und begehrt in diesem Zusammenhang eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 45.1. Zudem hält der Petent den Bebauungsplan für funktionslos.

Gemäß § 74 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlichrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben muss daher insbesondere mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften vereinbar sein.

Vorliegend stehen dem Vorhaben des Petenten bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen, da nach der textlichen Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplans Nr. 45.1 Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Auch eine etwaige Zulässigkeit der Garage gemäß § 6 Abs. 8 BauO NRW 2018 kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Vor allem kann hieraus nicht geschlossen werden, dass bauplanungsrechtlich für eine solche Garage dann auch eine Befreiung hinsichtlich

der Überschreitung der hinteren Baugrenze erteilt werden müsste.

Darüber hinaus sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Bebauungsplan funktionslos und deshalb nichtig geworden ist. Eine Festsetzung kann funktionslos werden, wenn sie wegen nachträglicher tatsächlicher Veränderungen objektiv keine regelnde Wirkung mehr entfalten kann. Hiervon ist jedoch vorliegend nicht auszugehen. Im Rahmen der maximal zulässigen II-geschossigen Bebauung sind auch I-geschossige Bauformen (z.B. in Form von Bungalows) zulässig. Eine sich aus der Genehmigung zulässiger Bungalows ergebende Funktionslosigkeit des Bebauungsplans ist somit nicht erkennbar.

Im Übrigen betreffen die Ausführungen des Petenten zur Fassadenfarbe und zu den Dachziegeln gestalterische Festsetzungen und sind nicht geeignet, eine Funktionslosigkeit des Bebauungsplans zu begründen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

### 17-P-2021-24868-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat insbesondere Kenntnis vom Inhalt und dem Gang des von der

Staatsanwaltschaft K. gegen die Petentin geführten, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verschafft.

Er hat sich zudem darüber unterrichtet, dass im Nachgang zur Petition der Leitende Oberstaatsanwalt in K. den der Petentin ursprünglich bis zum 20.09.2021 gewährten Strafaufschub bis zum 07.11.2021 verlängert hat, um der Petentin die Organisation der Betreuung ihrer Kinder für die Zeit der Strafhaft zu ermöglichen, und darüber hinaus das zuständige Jugendamt über die Notwendigkeit der Inobhutnahme der Kinder der Petentin ggf. ab dem 08.11.2021 in Kenntnis gesetzt hat.

Schließlich hat er zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht K. aufgrund des durch die Staatsanwaltschaft gewährten Vollstreckungsaufschubs derzeit ihre Zuständigkeit mit Blick auf § 10 Gnadenordnung Nordrhein-Westfalen nicht als berührt ansieht, allerdings vorsorglich an die Petentin bzw. ihren anwaltlichen Vertreter herangetreten ist, um zu prüfen, ob künftig noch weitere Anträge gestellt werden, die künftig eine Zuständigkeit der Gnadenstelle begründen könnten

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahmen stellt der Petitionsausschuss resümierend fest, dass sowohl die polizeiliche als auch die staatsanwaltliche Sachbehandlung gesetzeskonform erfolgt sind und nicht zu beanstanden sind.

Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen wird auf die im Art. 97 Grundgesetz verankerte richterliche Unabhängigkeit verwiesen. Demnach können Gerichtsurteile durch den Petitionsausschuss weder geändert noch aufgehoben werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-24870-00

Straßenverkehr Baugenehmigungen Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Dabei wurde auch die Örtlichkeit zu mehreren Zeitpunkten durch Vertreter des Ausschusses in Augenschein genommen.

Bezüglich der Sondernutzungserlaubnis, der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung und der erteilten Baugenehmigung ergab die Prüfung keine Beanstandungen.

Der Petitionsausschuss hat jedoch Verständnis für die Situation der Petenten, die aufgrund der Lage ihres Grundstücks und der sehr engen Stichstraße seit Baubeginn im Frühjahr 2021 mit wiederkehrenden Einschränkungen der Erreichbarkeit ihres Hauses leben müssen. Aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen der Petenten sind die geäußerten Ängste in Bezug auf die Möglichkeit der Erreichbarkeit ihres Zuhauses durch Rettungskräfte nachvollziehbar.

Übereinstimmend mit dem Verwaltungsgericht Düsseldorf weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach Abbau des Krans die Durchgangsfähigkeit der Zufahrtsstraße allenfalls nur noch kurzfristig zur Be- und Entladung beeinträchtigt werden darf.

Der Petitionsausschuss konnte sich selbst davon überzeugen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf dem Baugrundstück es durchaus zulassen, mit Ausnahme von sehr großen Baustellenlieferfahrzeugen, die Fahrzeuge für den Ladevorgang auf dem Grundstück und nicht auf der öffentlichen Verkehrsfläche davor abzustellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Gemeinde daher, die Baustellenverantwortlichen auf diese grundsätzliche Verpflichtung hinzuweisen und zur Befriedung der Situation die Einhaltung dieser Pflicht auch regelmäßig zu kontrollieren. Ein Abladen von Baumaterial auf der Straße – wie dem Petitionsausschuss vorliegende Fotos nahelegen – ist jedenfalls zu unterbinden.

#### 17-P-2021-24872-00

Bergbau Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich zur Sach- und Rechtslage der Petition von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen.

Vor dem Hintergrund des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens, welches auch dem Petenten die Möglichkeit gibt, seine Anregungen und Bedenken zu der Planung oder einzelne geplante Abgrabungsbereiche einzubringen, fehlen die Voraussetzungen dafür, dem Regionalverband Ruhr als Träger der Planung Maßnahmen zu empfehlen.

Alle durch den Petenten vorgetragenen Bedenken und aufgeworfenen Fragen in Zusammenhang mit der Planung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan Ruhr lassen sich innerhalb des noch erfolgenden Planungsprozesses vortragen. Insoweit bleiben die Abwägung und Entscheidung des Regionalverbands Ruhr zu diesen sowie zu anderen im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 15.12.2021.

#### 17-P-2021-24880-00

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Der Unmut des Petenten und der weiteren Anwohner über die wiederholte Überflutung der Grundstücke im Zuae des Starkregenereignisses 14.07.2021 ist mehr als verständlich. Nach Prüfung der Angelegenheit ist es dem Petitionsausschuss aber leider nicht möglich, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da ein Fehlverhalten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln bzw. der Stadt Köln nicht zu erkennen ist und sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, deren Handeln zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 07.01.2022.

# 17-P-2021-25011-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit der Petent die richterlichen Entscheidungen in den anhängigen familiengerichtlichen Verfahren durch seine Petition zur Überprüfung stellen will, ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter verwehrt, die Maßnahmen des Richters auf ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen, zu kommentieren oder gar abzuändern. Eine Kontrolle der getroffenen Entscheidungen ist ausschließlich im Rahmen eines Rechtsmittels möglich, das der Petent auch bereits eingelegt

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Rechtsverletzungen zu Lasten des Petenten haben sich nicht ergeben. Überdies haben sich keinerlei Anhaltspunkte für diskriminierende Verhaltensweisen gegenüber dem Petenten oder anderen Verfahrensbeteiligten ergeben. Auch konnte kein Fehlverhalten der Verfahrensbeiständin oder der Sachverständigen festgestellt werden. Soweit der Petent die Ergreifung strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Kindesmutter erwartet, bleibt der Ausgang des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Köln abzuwarten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Köln ist seinem gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs pflichtgemäß nachgekommen und hat unter Wahrung geltender Standards in Kinderschutzverfahren sach- und fachgerecht gearbeitet. Eine aktuelle Gefährdung des Kindeswohls im Haushalt der Kindesmutter konnte nicht festgestellt werden. Im Hinblick auf die ausgesetzten Umgangskontakte des Petenten zu seiner Tochter wird dem Jugendamt empfohlen, die Suche nach einem geeigneten Umgangspfleger zu intensivieren, damit der Petent sein Umgangsrecht ausüben kann.

# **17-P-2021-25021-00** Vermessungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Katasterbehörde W. eine einmessungspflichtige Grundrissänderung eines Gebäudes 37 Jahre lang nicht erkannt hat und das Gebäude im Liegenschaftskataster fehlte. Der mit § 11 Absatz 1 Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) formulierte Auftrag an die Verwaltung, alle Liegenschaften aktuell darzustellen und zu beschreiben, wurde im vorliegenden Fall eklatant verfehlt. Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung der Petenten daher nachvollziehen.

Trotz alledem verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Katasterbehörde W. mit der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung im Jahr 2020 gesetzestreu gehandelt hat.

Die Errichtung eines Anbaus zu einem Wohngebäude unterliegt der gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht gemäß § 16 Absatz 2 VermKatG NRW, da es sich um eine Grundrissänderung eines Gebäudes im Sinne von § 11 Absatz 3 VermKatG NRW handelt.

Der Petitionsausschuss versteht, dass der lange Zeitablauf zwischen der Errichtung des Anbaus 1983 und der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung 2020 zunächst gegen eine Einmessungspflicht zu sprechen scheint. Die Verpflichtung zur Gebäudeeinmessung verjährt jedoch nicht, sondern liegt wie eine öffentliche Last auf dem Grundstück und ist durch die jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer abzulösen. Daher ist es für die Aufforderung und das Bestehen der Gebäudeeinmessungspflicht im Jahr 2020 unerheblich, ob der Katasterbehörde bereits 1983 durch die mit "Fortführungsriß" überschriebene vermessungstechnische Skizze oder den Rohbauabnahmeschein die Information über die Errichtung des Anbaus vorgelegen hat.

Inhaltlich können weder die vermessungstechnische Skizze noch der Rohbauabnahmeschein eine Gebäudeeinmessung ersetzen oder nachweisen, dass eine Gebäudeeinmessung bereits erfolgt ist. In der vermessungstechnischen Skizze ist der Anbau nicht mit Maßen versehen. Von daher kann basierend auf diesem Dokument das Liegenschaftskataster nicht fortgeführt werden.

Der Petitionsausschuss verweist zudem darauf, dass der Rohbauabnahmeschein lediglich bestätigt, dass das Gebäude so errichtet worden ist, wie es zuvor genehmigt wurde. Fragen des amtlichen Vermessungswesen spielen hingegen keine Rolle.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass sich der Verdacht auf Rechtsbeugung oder Nötigung nicht bestätigt hat. Das Fehlen des Anbaus im Liegenschaftskataster ist der Katasterbehörde W. bei der Durchmusterung von Luftbildern aufgefallen. Da ihr keine Unterlagen vorgelegen haben, die eine Gebäudeeinmessung nachgewiesen hätten, erfolgte die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung zu Recht, um der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 VermKatG NRW nachzukommen, alle Liegenschaften, hier die Gebäude, aktuell darzustellen und zu beschreiben.

Der Petitionsausschuss sieht insofern keinen Anlass, der Landesregierung (MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 14.12.2021.

# **17-P-2021-25089-00** Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicherheitsgründen Besuche durch die Mutter nur als sog. Trennscheibenbesuch genehmigt waren und der Petent diese jedoch abgelehnt hat. Für die Schwester des Petenten bestand hingegen eine uneingeschränkte Besuchserlaubnis.

Der Petent hatte zu keiner Zeit den Besuch seines Vaters oder Bruders beantragt . Über eine diesbezügliche Besuchergenehmigung hat der Direktor des LWL daher nie entschieden.

Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei der angeblichen Ehefrau um die Freundin des Petenten gehandelt hat, welcher nach zwei Scheibenbesuchen keine weitere Besuchserlaubnis ausgesprochen wurde, da keine stabile therapiefördernde Beziehung vorgelegen hat.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Zwischenzeit die Maßregel des Petenten am 26.11.2021 wegen Aussichtslosigkeit beendet worden ist. Insofern sieht er keinen Anlass für Maßnahmen gegenüber der Einrichtung.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

# **17-P-2021-25092-00**<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss nimmt gerne zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zwischenzeitlich ihre erforderliche Zustimmung zur Erteilung eines Visums erklärt hat. Das Petitionsbegehren hat sich, bezogen auf diesen konkreten Einzelfall, mithin erledigt. Die weiteren Entscheidungen im Visumsverfahren obliegen der Deutschen Auslandsvertretung.

#### 17-P-2021-25111-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft. Die in Rede stehenden Gebäude liegen im Geltungsbereich des seit dem 22.06.2017 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 242. Entsprechend den dortigen Festsetzungen sind passive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzfenster und Lüftungsanlagen zum Schutz gegen den Verkehrslärm vorgesehen worden.

Die wahrgenommene Lärmbelästigung, die aus dem vorhandenen Verkehr resultiert, ist bedauerlich. Diese lässt sich jedoch nicht vermeiden. Die Eigentumswohnungen wurden in Kenntnis der Lage und der verkehrlichen Situation erworben. Die Festsetzungen des Bebauungsplans hätten den Eigentümern bekannt sein müssen.

Hinsichtlich des Straßenzustands ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der von ihm zu berücksichtigenden Randbedingungen einer gesetzlichen Verpflichtung, Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten entsprechend dem ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nachgekommen. Im Übrigen ist in 2022 disponiert, den punktuellen Schaden im Bereich der Bodenwelle zu beheben. Hierzu wurde ein Vertrag mit einer Straßenbaufirma abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

# **17-P-2021-25123-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – MJ) unterrichten lassen.

Der Petent beanstandet das gegen ihn gerichtete Strafverfahren, die Sachbehandlung in diesem gegen ihn gerichteten Verfahren sowie die Entscheidungen der zuständigen Amtsträger. In diesem Zusammenhang begehrt er ein dienstrechtliches und strafrechtliches Einschreiten gegen diese.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten angebrachten Beschwerden erfolglos geblieben sind. Aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtliche Entscheidung überprüfen, ändern oder aufheben. Auch auf künftige Entscheidungen kann er keinen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-25126-00

<u>Selbstverwaltungsangelegenheiten</u> <u>Kommunalabgaben</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - MHKBG) unterrichten lassen.

Der Petent beanstandet die Übernahme der Wasserversorgung im ehemaligen Versorgungsgebiet des Wasserleitungsvereins durch die Gemeinde. Der Petent rügt im Zusammenhang dessen das Handeln des Vereinsvorstandes, der die Veräußerung angestoßen hatte. Angesichts des niedrigen Kaufpreises der Wasseranlage moniert der Petent außerdem die Erhebung zu hoher Wasseranschlussgebühren.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Anstoß zur Übernahme vom Verein selbst ausging und keine rechtlichen Bedenken gegen die vertragliche Übernahme als solche bestehen. Soweit der Petent vereinsinterne Vorgänge beanstandet, müsste er diese auch vereinsintern, ggf. zivilgerichtlich, klären. Ein kommunalaufsichtliches Handeln kommt diesbezüglich nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Gemeinde um eine faire Preisgestaltung bemüht war und der vertretungsberechtigte Vorstand des Wasserleitungsvereins das Angebot der Kommune angenommen hat.

Da das Wasserwerk der Gemeinde R. seine Abnehmer ausschließlich mit Fremdwasser beliefert und der Einkauf des Frischwassers über den Aggerverband erfolgt, wurden die Gewinnungsanlagen des Vereins nicht benötigt und von daher nicht erworben.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden Beiträge erheben. Auf dieser gesetzlichen Grundlage sieht § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vor, dass die Gemeinde R. zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag erhebt. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so unterliegt es gemäß § 2 Abs. 2 BGS der Beitragspflicht.

Hat sich die Gemeinde zur Erhebung von Beiträgen mittels einer entsprechenden Satzung entschlossen, ist sie bis zu deren Aufhebung daran gebunden. Es besteht dann – auch im Hinblick auf den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) – eine Beitragserhebungspflicht. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 3 KAG ist die Veranschlagung des durchschnittlichen Aufwandes eine zulässige Methode zur Bestimmung der Beitragshöhe.

Auch wenn die BGS der Gemeinde zuletzt 2014 angepasst worden ist, sieht der Petitionsausschuss, gerade auch vor dem Hintergrund gestiegener Baukosten, keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beitragssatz das Aufwandsüberschreitungsverbot gemäß § 8 KAG verletzt. Auch angesichts der Länge des neuen Leitungsnetzes, das weniger als 1,3% des Gesamtleitungsnetztes ausmacht, erscheint eine Rüge aus finanzaufsichtlicher Sicht nicht geboten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass alle Beitragsbescheide zwischenzeitlich bestandskräftig sind. Der Petent hätte gegen den Beitragsbescheid Widerspruch einlegen und Klage erheben können. Das Petitionsverfahren kann die gegen behördliche Entscheidungen zulässigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage allerdings nicht ersetzen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MHKBG) Maßnahmen zu empfehlen.

# **17-P-2021-25127-00** Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Ein beanstandungswürdiges Verwaltungshandeln der zuständigen Finanzbehörden ist aus

Sicht des Petitionsausschusses nicht festzustellen.

Die Petentin erhält einen Auszug der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-25152-00

Klimaschutz Wasser und Abwasser Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Vorbringen des Petenten von der Landesregierung berichten lassen und sich eingehend mit den vom Petenten angesprochenen Themenbereichen beschäftigt. Er teilt die Ansicht der besonderen Wichtigkeit des Klimaschutzes aber vor allem der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der nach der Stellungnahme bereits eingeleiteten umfassenden Maßnahmen die Forderungen des Petenten weitgehend als erfüllt an.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz; Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie; Ministerium des Innern) vom 20.12.2021.

### 17-P-2021-25160-00 Handwerksrecht Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft werden. Davon hat der Petent durch Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 07.09.2021 Gebrauch gemacht.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht abzuwarten.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.12.2021 sowie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 06.01.2022.

#### 17-P-2021-25168-00

Gesundheitswesen Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet und hat sich davon überzeugt, dass keine rechtlichen Bedenken gegen das Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestehen.

Der Petent erhält jeweils eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Berichts der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für Maßnahmen.

#### 17-P-2021-25170-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Unterstützungsmöglichkeiten unterrichtet. Nach eingehender Prüfung der Sachlage sind für die vom Petenten angesprochenen Betreuungseinrichtungen für Kinder Hilfsleistungen verfügbar.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung während der Pandemie die Träger der Kinder- und Jugendförderung sowie Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgängig mit zahlreichen Maßnahmen und finanziellen Mitteln unterstützt hat.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE)) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des MKFFI und des MWIDE.

#### 17-P-2021-25184-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Die Petentin, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, begehrt die Einreise ihrer drei bereits volljährigen in Bosnien und Herzegowina lebenden Kinder ins Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Antragstellung auf Erteilung eines Visums für die volljährigen Kinder bei der deutschen Auslandsvertretung bislang nicht erfolgt ist.

Nach § 36 Abs. 2. S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Aufgrund der aktuellen Sachlage kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 36 Abs. 2. S. 1 AufenthG vorliegen. Die abschließende Prüfung und Entscheidung über den Antrag obliegt jedoch der Auslandsvertretung.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin daher, sich zum Zwecke der Visumantragstellung für ihre volljährigen Kinder an die deutsche Auslandsvertretung in Bosnien und Herzegowina zu wenden und entsprechende Unterlagen, die einen außergewöhnlichen Härtefall begründen könnten, bei der deutschen Auslandsvertretung einzureichen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-25187-00

Recht der Tarifbeschäftigten Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das UKM hat bestätigt, dass es am 10.06.2021 über ein vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer NRW bereitgestell-

tes Internetportal personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an diesen übermittelt habe. Konkret sind die in § 115 Absatz 6 Nr. 1 bis 6 Heilberufsgesetz (Heil-BerG) genannten Angaben zu den bei ihm tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen nach § 1 Nr. 3 HeilBerG übermittelt worden, wodurch es seiner diesbezüglichen Verpflichtung aus § 117 Absatz 1 Satz 1 HeilBerG nachgekommen ist. Das UKM weist ferner darauf hin, dass es die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der übermittelten Daten und deren Empfänger gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 HeilBerG unterrichtet hat. Am 08.06.2021 sind um 15:25 Uhr sämtliche Berufsangehörigen mittels E-Mail informiert worden, mit der eine vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer NRW eigens für diesen Zweck verfasste Informationsschrift als Anlage versandt worden ist.

Der Ausschuss stellt insofern fest, dass die von der Petentin gerügte Weitergabe personenbezogener Daten an den Errichtungsausschuss der Pflegekammer NRW auf gesetzlicher Grundlage und damit rechtmäßig erfolgt ist. Insbesondere kam dem UKM kein eigener Entscheidungsspielraum zu, da es gemäß 117 Absatz 1 Satz 1 HeilBerG zur Weiterleitung sämtlicher in § 115 Absatz 6 Nummer 1 bis 6 HeilBerG genannter Daten verpflichtet war.

Auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Datenerhebungen durch den Errichtungsausschuss bestehen.

## 17-P-2021-25191-00 Versorgung der Beamten Rentenversicherung

Die Petentin war Beamtin des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist mit Ablauf des 31.07.2021 auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden. Im Rahmen ihrer Entlassung hat sie Altersgeld beantragt. Stattdessen wurde die Nachversicherung der abgeleisteten Beamtendienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Sie empfindet es als Benachteiligung, dass Beamte in Nordrhein-Westfalen bisher keinen Anspruch auf Altersgeld haben, obwohl es diese Möglichkeit in sechs anderen Bundesländern bereits gibt.

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) zur Kenntnis. Danach sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF.

### 17-P-2021-25193-00 Versorgung der Beamten

Die Petentin bittet darum, einen Beitragszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen einzuführen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2019 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer pauschalen Beihilfe (Drucksache 17 /5620) nach ausführlicher parlamentarischer Debatte mehrheitlich am 15.11.2019 abgelehnt. Der Gesetzgeber hat sich damit gegen die Einführung einer pauschalen Beihilfe für Landesbeamtinnen und -beamten entschieden. Die Gründe hierfür können den öffentlich zugänglichen Beratungsunterlagen auf der Internetseite des Landtages entnommen werden. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken und zusätzlicher Bürokratie haben unter anderem auch die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt gegen die Einführung einer pauschalen Beihilfe gesprochen. Insofern kann der Ausschuss dem Anliegen der Petentin nicht zum Erfolg verhelfen.

# **17-P-2021-25194-00** Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen, da die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Die Anliegen des Petenten wurden vom Jobcenter zeitnah bearbeitet. Daher kann zu keinem Zeitpunkt eine Mittellosigkeit vorgelegen haben. Im Rahmen der Antragsbearbeitung hat das Jobcenter mehrmals unter anderem auch auf die Möglichkeit, ein Überbrückungsdarlehen zu beantragen, hingewiesen. Der Petent hatte dies jedoch zunächst abgelehnt.

Nach Antragstellung am 21.09.2021 konnte dem Petenten schließlich mit Bescheid vom 23.09.21 für den Monat Oktober 2021 gemäß § 24 Abs. 4 Zweites Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ein Überbrückungsdarlehen in Höhe von 891,26 Euro gewährt und zur Auszahlung gebracht werden. Die Bewilligung erfolgte demnach umgehend nach Antragstellung.

Mit der regulären Auszahlung der Leistungen für den Monat September 2021 und des am 23.09.2021 zur Auszahlung gebrachten Darlehens für den Monat Oktober 2021 kann der Petent nicht mittellos gewesen sein.

Hinsichtlich des Antrags des Petenten vom 08.09.2021 auf Förderung der Pendelfahrten aus dem Vermittlungsbudget ist eine Verzögerung der Bearbeitung eingetreten, die der zuständige Mitarbeiter nicht zu verantworten hatte. Nachdem der Antrag des Petenten beim zuständigen Mitarbeiter am 20.09.2021 angekommen war, wurden umgehend die noch fehlenden Unterlagen zum Antrag angefordert. Nach Eingang der Unterlagen am 06.10.2021 konnte auch dieser Antrag zeitnah am 08.10.2021 bewilligt werden.

# **17-P-2021-25196-00** Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 21.12.2021.

# **17-P-2021-25204-00** Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent fragt zum aktuellen Stand polizeilicher Überwachung des gewerblichen Güterverkehrs hinsichtlich Manipulationen an der Fahrzeugtechnik bei der Abgasreinigung mittels des Zusatzstoffs AdBlue nach.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Rahmen der technischen Unterwegskontrollen von ca. 50.000 Nutzfahrzeugen jährlich die Polizei Nordrhein-Westfalen u. a. auch sogenannte AdBlue-Manipulationen kontrolliert. Eine spezifische statistische Erhebung für diesbezügliche Verstöße erfolgt nicht.

Zur Kontrolle werden Geräte zur Auslesung der On-Board-Diagnose und endoskopische Kameras zur Betrachtung ansonsten nicht einsehbarer Fahrzeugbereiche oder -teile eingesetzt. Zudem überprüft die Polizei sonstige Kontrollleuchten und Sicherungen an Fahrzeugen sowie die grundsätzliche Funktionsfähigkeit deren Auspuffanlagen.

Der bisherigen Kontrollpraxis der Polizei ist nicht zu entnehmen, dass die Manipulationstätigkeit unabhängig von Emissionsklassen ist. Die Sanktionsandrohung beträgt aktuell, soweit die Erteilung und die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung betroffen ist, 400,- Euro für den Gewerbetreibenden und 800,- Euro für den Hersteller bzw. Importeur.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

# **17-P-2021-25207-00**Versorgung der Beamten

Der Petent beanstandet die Bearbeitung seines Widerspruchs gegen die Ablehnung von Beihilfen durch seine Beihilfestelle. Eine abschließende Entscheidung sei trotz langer Bearbeitungsdauer nicht getroffen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen bisher keinen abschließende Bearbeitung erfolgt ist, Kenntnis genommen.

Insofern verweist er auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen (MF).

Er bittet das MF, ihm über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu unterrichten.

#### 17-P-2021-25211-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent ist mit der Entscheidung der Landesregierung zur Nichtzahlung von Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Ungeimpfte ab dem 11.10.2021 nicht einverstanden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die in der Petition angesprochenen Regelungen sind in Umsetzung von und im Einklang mit den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zur Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgt und nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen den Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz erfolgt hierdurch nicht.

Entgegen den Ausführungen des Petenten wird eine durch eine Urlaubsreise in ein bekanntes Virus-Variantengebiet ausgelöste Quarantäne ebenfalls nicht im Rahmen der §§ 56ff. IfSG entschädigt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

# **17-P-2021-25212-00**<u>Corona-/Covid-19-Pandemie</u>

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) unterrichten lassen.

Die Petenten, deren Kind eine Förderschule besucht, fordern eine verlässliche Betreuung im hiesigen Nachmittagsbereich. Die Petenten beanstanden, dass aufgrund des Personalmangels der Nachmittagsunterricht entfalle und dies nicht mit der beruflichen Tätigkeit der Eltern vereinbar sei. Weiterhin monieren sie, dass keine Verbesserungsmaßnahmen ergriffen worden seien, um dem Mangel an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung entgegenzusteuern.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass sich der Personalmangel an Förderschulen besonders gravierend auswirkt. Dennoch sind die durch die Corona-Pandemie bedingten Unterrichtskürzungen, von der alle Schulformen betroffen sind, zum Teil nicht zu vermeiden. Dass diese aber gerade für Familien mit Kindern mit Behinderung belastend sind, ist nachvollziehbar.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich die geforderte Notbetreuung an der Förderschule eingerichtet worden ist und unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern in Anspruch genommen werden kann, sodass dem Anliegen der Petenten insoweit zum Erfolg verholfen werden konnte.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Ankündigung der Landesregierung und der zuständigen Schulaufsicht, die Situation der Schule eng zu begleiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung zu prüfen und möglichst umzusetzen.

Zur weiteren Information wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 19.01.2022 zur Verfügung gestellt.

#### 17-P-2021-25215-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich durch die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz - MULNV) unterrichten lassen und die Sachund Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Lage der Petenten und die glaubhaft geschilderten Beeinträchtigungen durch die Geruchsbelästigungen.

Der Petitionsausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass ein ordnungsbehördliches Einschreiten der Stadt gegen den Betrieb der Anlage rechtlich nicht möglich ist. Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG konnte nicht nachgewiesen werden. Die üblichen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL - seit 01.12.2021: Anhang 7 der TA Luft) vorgesehenen Erhebungsmethoden zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation

scheiden aufgrund der örtlichen Verhältnisse aus. Belastbare Aussagen können mit diesen Methoden für Immissionsorte direkt am Gebäude nicht getroffen werden.

Als Maßnahme zur Besserung der Immissionssituation kann dennoch die Entfernung der Abdeckung auf dem Schornstein in Betracht kommen. Die Stadt wird daher gebeten, den Eigentümern die Entfernung der Abdeckung der Schornsteinaustrittsöffnung zu empfehlen, damit eine bessere Abströmung und Verteilung der Abgase erfolgt.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (MULNV) vom 06.01.2022.

#### 17-P-2021-25217-00

Recht der Tarifbeschäftigten Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Bearbeitung der in der Petition dargelegten, die Schwester der Petentin betreffenden Personalangelegenheiten sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die der von der Schwester der Petentin gewünschten Abgeltung ihres krankheitsbedingt nicht genommenen Resturlaubs derzeit entgegenstehen. Wegen der in der Petition erwähnten anderweitigen Ansprüche, die von ihr in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht worden sind, bleibt der Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und des Justizvollzugskrankenhauses.

## 17-P-2021-25219-00

<u>Jugendhilfe</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt der Stadt Königswinter hat seine Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen. Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Entscheidungen im familiengerichtlichen Verfahren stehen noch aus.

Die Petentin wird im Hinblick auf die Suche nach einer Schule für ihren Sohn auf die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Schulaufsicht (obere Schulaufsicht - Bezirksregierung Köln) zur Sicherung der Schulaufbahn hingewiesen. Diese kann auch bei der Schulplatzsuche behilflich sein. Die Kontaktdaten sind im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung über die Suchfunktion "Schulaufsichtssuche" unter der folgenden Internetadresse https://www.schulministerium.nrw/service/welc he-bezirksreqierung-ist-fuer-mich-zustaendig einzusehen.

Der Petentin wird angeraten, zum Wohle ihres Sohnes mit dem Jugendamt und der Schule zu kooperieren.

### 17-P-2021-25221-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erhalten, dass der Petent freiwillig nach Frankreich ausgereist ist und dort einen Asylantrag gestellt hat.

Aufgrund dieser Tatsache erklärt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren für beendet.

#### 17-P-2021-25224-00

Pflegeversicherung

Die Petentin beklagt, dass die Kosten für den Transport ihrer Mutter mittels Krankentransportwagen (KTW) von der Wohnung zum Pflegeheim selber getragen werden müssen und von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Sie bittet darum, für solche Sachverhalte eine Lösung zu schaffen.

Der Petitionsausschuss stellt nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) fest, dass der Transport von der Wohnung zum Pflegeheim von der Regelung des § 60 SGB V nicht erfasst wird, da es sich nicht um die Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung, sondern faktisch um eine Wohnortverlegung handelt. Auch die Gesetzliche Pflegeversicherung sieht keine Regelung für die Kostenübernahme von Fahrkosten zum Pflegeheim vor.

Bei den Regelungen zur Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, auf die das Land NRW keinen Einfluss hat. Soweit es der Petentin darum geht, für solche Fallgestaltungen Lösungsmöglichkeiten zu finden, empfiehlt ihr der Ausschuss, sich mit diesem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Im Übrigen kann informationshalber darauf hingewiesen werden, dass ggf. auch die kostengünstigere Möglichkeit besteht, einen Krankentransport ohne medizinische Betreuung in einem sog. Liegemietwagen oder Behindertentransportwagen zu beauftragen. Hierbei handelt es sich um Angebote von Privatunternehmen, die Krankenfahrten mit Kraftfahrzeugen (Liege-Mietwagen) oder Krankenfahrten im Tragestuhl nach dem Personenbeförderungsgesetz durchführen und bei denen die Patienten keiner fachlich-medizinischen Betreuung während der Fahrt bedürfen.

#### 17-P-2021-25225-00

### Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Vorgehen des zuständigen Veterinäramtes ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Die Veterinärbehörde hat bisher insbesondere den Vollzug des Tierhaltungs- und -betreuungsverbots hinsichtlich des Geflügels und der Vögel ausgesetzt, so lange keine weiteren Verstöße gegen das Tierschutzrecht erfolgen. Damit ist dem Anliegen der Petentin entsprochen.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich künftig an das Tierschutzrecht zu halten.

## 17-P-2021-25228-00

Jugendhilfe Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Antrag des Petenten in der Zwischenzeit entsprochen werden konnte. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung sowie dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition ist damit erledigt.

# 17-P-2021-25231-00

Energienutzung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist eine Förderung der Anlage des Petenten nicht möglich. In der Föderrichtlinie progres.nrw – Programmbereich Klimaschutztechnik ist eindeutig eine Bagatellgrenze in Höhe von 350 Euro festgelegt, die unter Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht zu unterschreiten ist.

Mit jedem Förderbescheid ist ein gewisser Verwaltungsaufwand und damit ein finanzieller Aufwand in Form von Personalkosten der Bewilligungsbehörde verbunden. Es muss eine Verhältnismäßigkeit zwischen Verwaltungsaufwand und Fördersumme gewährleistet sein.

Erhielte der Petent trotz Unterschreitung der Bagatellgrenze eine Zuwendung, läge ein Verstoß gegen elementare Grundsätze des Zuwendungsrechts vor. Eine Bevorzugung des Petenten gegenüber anderen Zuwendungsempfängern wäre nicht zu rechtfertigen und auch nicht mit der ständigen Verwaltungspraxis der zuständigen Bewilligungsbehörde vereinbar.

#### 17-P-2021-25272-00

<u>Sport</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Er hat von Inhalt und Gang des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren 130Js 441 /21 der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach und davon Kenntnis genommen, dass die Ermittlungen andauern. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Derzeit gibt es keinen Grund, an einer zweckgemäßen Verwendung der Landeszuwendung, die dem Rheydter Spielverein Hockey & Tennis e. V. mit Zuwendungsbescheid der NRW.BANK vom 10.06.2020 bewilligt worden sind, zu zweifeln. Eine umfassende Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt mit Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Verein, die spätestens zum 30.04.2022 erfolgen muss.

## 17-P-2021-25278-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt eine Entschädigung der Wertgegenstände, die Polizeikräfte ihr während einer Festnahme abgenommen und mit dem Ziel der Asservierung beschlagnahmt haben. Sie beschwert sich über das Verhalten der eingesetzten Kräfte, da diese hätten erkennen müssen, dass sie sich in einer physischen und psychischen Ausnahmesituation befunden habe. Darüber hinaus hätten die eingesetzten Beamten erkennen müssen, dass es sich bei den Gegenständen um Wertgegenstände handele, die nicht einfach hätten entsorgt werden dürfen. Ferner beschwert sich die Petentin über das zuständige Amtsgericht R., das ihr auf Antrag keine Prozesskostenhilfe bewilligt hätte.

Sowohl bei der Festnahme der Petentin als auch bei ihrer Überführung an die Justiz sind die einschreitenden Polizeibeamtinnen und beamten stets von der Geschäftsfähigkeit der Petentin ausgegangen. Die Rücknahme ihrer persönlichen Gegenstände verweigerte die Petentin und brachte dies mehrfach verbal zum Ausdruck. Des Weiteren willigte die Petentin verbal in die Vernichtung ihrer persönlichen Gegenstände ein. Eine fachmännische Bewertung der Wertgegenstände der Petentin ist ausgeblieben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Kreispolizeibehörde das Verfahren hinsichtlich der Dokumentation von asservierten Gegenständen jedoch einer kritischen Reflexion unterzogen hat, um künftig einen sachgerechten Umgang mit Verwahrstücken sicherzustellen. Die polizeiliche Maßnahme an sich ist in der Rückschau im Ergebnis als ordnungsgemäß und rechtmäßig zu betrachten.

Sollte die Petentin jedoch Schadensersatzansprüche geltend machen, so wird ihr geraten, ihre Rechte auf zivilrechtlichem Wege geltend zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-25326-02

Rechtspflege Rechtsberatung Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentinnen zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind den Petentinnen gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentinnen ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 26.10.2021 und vom 30.11.2021 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### 17-P-2021-25332-00

Rechtspflege Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Aachen aufgrund des Petitionsvorbringens von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des versuchten Betruges u. a. eingeleitet hat, das noch andauert.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen als Angehörige freier Berufe und als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch Landesjustizverwaltung. Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 2 Absatz Nummer Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der ieweiligen Rechtsanwaltskammer überwacht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

### 17-P-2021-25345-00

Gesundheitswesen

Die Petentin begehrt, dass die (weitere) Errichtung der Pflegekammer von einer Vollbefragung aller Pflegefachkräfte in Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werde. Sie sieht in den von ihr aufgeführten Aufgaben einer Pflegekammer für sich keine Vorteile und macht ihren weiteren Verbleib im Beruf von der Durchführung der Vollbefragung abhängig.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er danach nicht.

### 17-P-2021-25349-00

Jugendhilfe Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfas-

sungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es keine Hinweise für einen Angriff oder eine sexuelle Belästigung des Sohnes durch einen Jugendamtsmitarbeitenden gibt. Zudem enthält der geschilderte Sachverhalt keine für eine Ausweisung relevanten rechtlichen und tatsächlichen Anhaltspunkte.

# 17-P-2021-25351-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis von der Vollzugssituation des Petenten in der JVA Aachen genommen. Er hat darüber hinaus Kenntnis von den Abläufen des Einweisungsverfahrens der JVA Hagen genommen, im Zuge dessen der Petent in die JVA Düsseldorf eingewiesen worden ist.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-25375-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Werl Kenntnis genommen. Er hat außerdem von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg in dem anlässlich des Vorbringens des Petenten angelegten Anzeigevorgang 262 Js 128/21 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Die vollzugliche sowie staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-25377-00

Versorgung der Beamten Einkommensteuer

Der Petent bittet unter anderem um Unterstützung in seiner Beihilfeangelegenheit. Er beklagt, dass seine Dienstherrin, die Deutsche Rentenversicherung Rheinland, die entstandenen Kosten für die Haushaltshilfe abgelehnt habe.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, aufgrund der beihilferechtlichen Bestimmungen keine zusätzlichen Kosten für eine Haushaltshilfe zu übernehmen, ist zutreffend und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Petent muss diese Kosten aus dem Pflegegeld bestreiten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, eine Pflegeberatung in einer entsprechenden Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Hierfür steht beispielsweise der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales (MAGS) geförderte Pflegewegweiser NRW zur Verfügung.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des MAGS sowie hinsichtlich der Höhe der im Rahmen der Steuerfestsetzung abgezogenen Pflegeaufwendungen auf die ebenfalls in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

# **17-P-2021-25437-00** Beamtenrecht

<u> Doarmoni dorit</u>

Der Petent begehrt die Verbesserung der Beförderungssituation in der Steuerfahndung Nordrhein-Westfalen, eine Beförderung nach A 12 und eine Versetzung an das Finanzamt Euskirchen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Landeregierung (Ministerium der Finanzen) von der der Petent eine Kopie erhält, sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten bzgl. seines Beförderungswunsches zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der vom Petenten geschilderten persönlichen Lebenssituation durch die Dienststellenleitung des STRAFA Bonn - in Abstimmungen mit dem Petenten - das Arbeiten im Homeoffice (4 Tage Homeoffice, 1 Tag Dienststelle) genehmigt wurden. Außerdem wurde die dienstliche

Rücksichtnahme und flexible Handhabung auf sehr kurzfristig eintretende private Situationen zugesagt. Ebenso wurde die Möglichkeit der Zuweisung eines abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Finanzamt Euskirchen angeboten. Im Hinblick auf diese Regelungen sieht der Ausschuss daher aktuell keinen Anlass für Maßnahmen.

#### 17-P-2021-25444-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Petenten von der personalaktenführenden Stelle – Bezirksregierung Köln - aufgrund einer schulformübergreifenden Aufgabenpriorisierung erst mit Datum vom 22.10.2021 geprüft und an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV NRW) weitergeleitet werden konnte.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

#### 17-P-2021-25447-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die unterschiedliche Eingruppierung von Lehrkräften bei gleicher Tätigkeit liegt darin begründet, dass Eingruppierungskriterium nicht nur die auszuübende Tätigkeit, sondern auch die Qualifikation ist. Die Berufserfahrung wird im Rahmen der Stufenzuordnung berücksichtigt. Das Land Nordrhein-Westfalen ist als Mitglied der TdL an die tarifvertraglichen Regelungen gebunden.

### 17-P-2021-25474-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat sich über die Gründe, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verholfen werden kann, Kenntnis genommen.

Die Sachbehandlung durch die Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium der Finanzen) ist jedoch nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 07.01.2022.

# 17-P-2021-25476-00

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und sich über den zugrundeliegenden Sachverhalt informiert. Dazu hat er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen - MI) unterrichten lassen.

Danach sind die Anstrengungen und Maßnahmen der Polizei sowie des Ordnungsamts der Stadt D. im örtlichen Bereich der Worringer Straße/ des Worringer Platzes in Düsseldorf nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich künftig bei akuten Störungen weiterhin an die Leitstelle des Ordnungsamtes sowie die Polizei zu wenden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MI.

#### 17-P-2021-25484-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sach-verhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Fortdauer der Unterbringung der Petentin durch das LG Paderborn beschlossen wurde und dass die Petentin über die Lockerungsstufe "begleitete Gruppenausgänge" und den Therapiestatus "Time Out" verfügt.

Eine Wohnheimverlegung wird angestrebt, sobald die Petentin entsprechende therapeutische Fortschritte vorweisen kann.

Aufgrund von Lieferschwierigkeiten bzgl. des Verhütungsmittels der Petentin wurde sie jedoch rechtzeitig mit einem Alternativpräparat versorgt, sodass ein durchgehender Empfängnisschutz bei der Petentin bestand.

Der gegenseitige Besuch der Petenten wurde im Einvernehmen beider Kliniken zurückgestellt, bis sich der Beziehungsstatus der Petenten stabilisiert hat. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Direktor des LWL gebeten wurde, die Besuchsmöglichkeit kurzfristig erneut zu prüfen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 06.01.2022.

## 17-P-2021-25732-00

**Einkommensteuer** 

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beanstandet die Bearbeitung seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 durch das Finanzamt B. Er rügt die Anforderung von Bescheinigungen der Fachunternehmen für die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) und die nicht erklärungsgemäße Berücksichtigung der Aufwendungen. Der Petent begehrt eine Vereinfachung des Gesetzes und der Vordrucke zu der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.

Mit Schreiben vom 19.10.2021 hat der Petent seine Petition dahingehend erweitert, dass er um Bezuschussung bzw. Berücksichtigung des von ihm zur Ausfüllung der Formulare hinzugezogenen Steuerberaters bittet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Verwaltungshandeln des zuständigen Finanzamtes in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften steht. Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält einen Auszug der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

#### 17-P-2021-25796-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen

Die Petentin ist kosovarische Staatsangehörige. Ihre Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte 1990. Im Bundesgebiet leben ihre fünf Kinder sowie Enkel und Urenkel. Nach der zwangsweisen Rückführung ihres Ehemannes ins Heimatland, reiste die Petentin Anfang 2009 zurück in ihr Heimatland. Ende 2018 reiste sie gemeinsam mit ihrem Ehemann sodann erneut in das Bundesgebiet ein. Der Ehemann verstarb Anfang 2020 im Bundesgebiet.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen hat die zuständige Ausländerbehörde ersucht, der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erteilen. Diesem Ersuchen ist die Ausländerbehörde bislang nicht gefolgt.

Die Entscheidung, ob einem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt wird oder nicht, trifft allein die zuständige Ausländerbehörde. Die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, obliegt hingegen ausschließlich der Härtefallkommission.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall würde der Petitionsausschuss es begrüßen, wenn die zuständige Ausländerbehörde dem Ersuchen der Härtefallkommission folgt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Kernfamilie der Petentin im Bundesgebiet aufhält, sich diese um die Petentin kümmert und die Petentin wiederum vielfältige Aufgaben bei der Betreuung ihrer Enkel und Urenkel übernimmt. Auch wird auf den Vortrag die gesundheitliche Situation betreffend sowie die nicht sichergestellte Versorgung der Petentin im Heimatland und den Willen, schnellstmöglich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, hingewiesen.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die Eintragungen im vorgelegten Bundeszentralregisterauszug aus 2007. Gleichwohl wird auf die durch die Einführung von Löschfristen zum Ausdruck kommende Intention des Gesetzgebers hinsichtlich der Berücksichtigung von Eintragungen im Bundeszentralregister hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des Diskurses im Erörterungstermin begrüßt der Petitionsausschuss, dass der Petentin zunächst für sechs Monate

eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dies geschieht unter der Maßgabe, dass schnellstmöglich und, sofern keine anerkannten gesundheitlichen Gründe entgegenstehen, bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen wird.

Die Ausländerbehörde wird sodann gebeten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG erneut wohlwollend zu prüfen. Sollte die Entscheidung der Ausländerbehörde sodann zu Ungunsten der Petentin ausfallen, wird zur Vermeidung einer zwangsweise durchgesetzten Rückführungsmaßnahme (Abschiebung) nebst weitreichender Folgen in Form einer möglichen Wiedereinreisesperre und Kostentragungspflicht dringend zur freiwilligen Ausreise geraten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

# **17-P-2021-25942-00** Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Justizvollzugsanstalt Willich Ш unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der Interessen der Gefangenen zwar grundsätzlich ein breites Einkaufsangebot vorgehalten wird, regelmäßig welches seitens Justizvollzugsanstalt überprüft wird. Er hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass ein Antrag auf Ergänzung der Artikelliste um Kondolenzkarten der Justizvollzugsanstalt Willich II bislang nicht vorlag. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Willich II hat infolge der Petition angekündigt, diese zum Anlass nehmen zu wollen, das Anliegen zu prüfen.

Der Petitionsausschuss befürwortet das Bemühen der Petentin um eine aktive Trauerarbeit ausdrücklich und ist der Auffassung, dass gerade für derartige Anlässe notfalls auch kurzfristig ein Angebot bereit gehalten werden sollte.

Vor diesem Hintergrund hält er das bisherige Bemühen um eine zeitnahe Aktualisierung des Einkaufsangebots für nicht ausreichend. Der individuelle Anlass für das Versenden von Kondolenzkarten entsteht oft sehr kurzfristig und ist für die Inhaftierten regelmäßig nicht planbar, so dass eine kurzfristige Verfügbarkeit oder Nachbeschaffung erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss bittet vor diesem Hintergrund die Landesregierung (Ministerium der Justiz), die Einkaufsangebote hinsichtlich der Verfügbarkeit von Kondolenzkarten, aber auch für vergleichbare Anlässe (z. B. Glückwunschkarten zu Hochzeiten, Verlobungen Taufen) zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

# 17-P-2021-25964-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Eingabe des Petenten fest, dass dem Wunsch des Petenten zwischenzeitlich entsprochen wurde.

Seitens der Vertretungssachbearbeitung erfolgte die Bescheidmitteilung an die Krankenkasse des Petenten. Darüber hinaus erhielt auch der Petent selbst eine weitere Ausfertigung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2021-26026-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen - MJ) unterrichten lassen.

Der Petent beschwert sich darüber, dass er keine Rückmeldung bezüglich seiner abgesandten Schreiben an das "Gericht Bonn" bzw. "Sozialgericht Bonn" erhalten habe. Außerdem beklagt er die Nichtbearbeitung seines Antrags durch den Gerichtsvollzieher.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent Schreiben und Anträge an ein nicht existierendes Gericht versandt hat. Zwar ist eines seiner Schreiben beim Arbeitsgericht Bonn eingegangen, allerdings war diesem kein klares Petitum zu entnehmen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es den Behörden der Justizverwaltung untersagt ist, eine auf den Einzelfall zugeschnittene Rechtsberatung vorzunehmen bzw. Rechtsauskünfte zu erteilen. Die Beratung in

rechtlichen Angelegenheiten ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz allein den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, insbesondere den Rechtsanwälten, vorbehalten.

Die vorliegende Petition wird nunmehr durch das zuständige Gericht als Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ausgelegt und entsprechend bearbeitet.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 06.01.2022 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln vom 07.12.2021.

#### 17-P-2021-26158-00

<u>Unterhaltssicherung</u> Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Demnach wurden bei der Entscheidung des Landesamtes für Finanzen sowohl die geltende Rechtslage als auch die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt. Es wird daher keine Möglichkeit gesehen, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen).

### 17-P-2021-26162-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit vorliegender Eingabe begehrt der Petent vornehmlich seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Die vorliegende rechtskräftige Verurteilung des Petenten zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten stellt ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG dar.

Vor diesem Hintergrund überwiegt auch das öffentliche Interesse an der Versagung einer Beschäftigungserlaubnis das private Interesse des Petenten.

Dem Petenten wird zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung daher dringend zur freiwilligen Ausreise geraten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

### 17-P-2021-26188-00 Jugendhilfe Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit der Petent die Arbeit der mit den familiengerichtlichen Verfahren befassten Richterinnen und Richter beanstandet und diese als rechtlich fehlerhaft rügt, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang dem Petenten Umgang mit seinem Sohn gewährt wird. Die sachliche Richtigkeit einer Entscheidung und der prozessualen Maßnahmen, auf denen sie beruht, kann nur mit den durch die entsprechende Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen überprüft werden. Der Petent hat die möglichen Rechtsmittel jedenfalls teilweise eingelegt, wenngleich erfolglos.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass - anders als die Ausführungen des Petenten es vermuten lassen - mit Beschluss des Amtsgerichts - Familiengerichts - Düren vom 21.09.2021 der Beschluss vom 14.05.2020, durch den der Kindesmutter das Umgangsrecht als Teil der elterlichen Sorge entzogen und insoweit Ergänzungspflegschaft angeordnet worden war, aufgehoben und der Ergänzungspfleger entpflichtet wurde.

Die vorgenannten Grundsätze gelten gleichermaßen, soweit der Petent die fachliche Eig-

nung des bestellten Verfahrenspflegers wie auch des Ergänzungspflegers beanstandet. Deren Auswahl und Kontrolle obliegen gemäß § 1915 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1837 BGB jeweils dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin im pflichtgemäßen Ermessen und sind einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Der Petent kann konkrete Beanstandungen dem Familiengericht gegenüber melden und gegebenenfalls einen Austausch der bestellten Personen anregen. Zudem ist dem Petitionsausschuss eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidungen der tätig gewordenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wegen deren in § 9 des Rechtspflegergesetzes verbürgten sachlichen Unabhängigkeit nicht möglich. Auch insoweit erfolgt eine inhaltliche Überprüfung ausschließlich im Rahmen der verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren. Das seitens des Petenten eingelegte Rechtsmittel blieb jedoch ohne Erfolg. Soweit der Petent die Ausstellung der Bestallungsurkunde für den Ergänzungspfleger durch einen sonst nicht in Familiensachen tätigen Rechtspfleger rügt, findet eine Überprüfung der Wirksamkeit der Bestellung wiederum nur im Rechtsbehelfsverfahren statt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Ergänzungspfleger bereits mündlichen Verhandlung 14.05.2020 durch die Richterin per Handschlag bestellt worden ist. Die ausgestellte und ausgehändigte Bestallungsurkunde dient lediglich als formeller Nachweis der Bestellung.

Soweit durch das Vorbringen des Petenten der Anschein erweckt wird, in dem Unterhaltsverfahren sei zu Unrecht ein Versäumnisbeschluss gegen ihn ergangen, obgleich er nicht durch Postzustellungsurkunde zum Termin geladen worden war, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Annahme des Petenten nicht zutreffend ist. In Unterhaltsverfahren besteht Anwaltszwang. Ausweislich der Verfahrensakte wurden die vormaligen Verfahrensbevollmächtigten des Petenten form- und fristgerecht unter Hinweis auf § 87 ZPO zum Verhandlungstermin geladen. Eine gesonderte Information der Beteiligten persönlich ist nicht erforderlich und auch nicht erfolgt. Die Unkenntnis des Petenten über den Verhandlungstermin liegt daher nicht im Verantwortungsbereich des Amtsgerichts - Familiengericht - Düren. Darüber hinaus ist die inhaltliche Richtigkeit des Versäumnisbeschlusses aus-Rechtsbehelfsverfahren zu schließlich im überprüfen, wovon der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht hat.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfas-

sungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt des Kreis Düren hat sich durch Gesprächs- und Hilfsangebote bemüht, zwischen dem Petenten und der Kindesmutter und/oder dem Umgangspfleger zu vermitteln. Letztendlich konnte keine stabile Kommunikationsbasis zwischen den Kindeseltern hergestellt werden, so dass verschiedene familiengerichtliche Verfahren angestrengt wurden. Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Dem Petenten und der Kindesmutter wird angeraten, sich im Interesse des gemeinsamen Sohnes zukünftig kooperativ zu zeigen und Unterstützungsangebote anzunehmen.

# **17-P-2021-26294-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – MJ) unterrichten lassen.

Der Petent begehrt Auskunft über den Verbleib einer von ihm beim Polizeipräsidium Neubrandenburg erstatteten Strafanzeige, die von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf übernommenen wurde.

Er vermutet, dass seine Strafanzeige verloren gegangen sei.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent darüber informiert worden ist, dass das auf die Strafanzeige hin eingeleitete Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf übernommen wurde. Weiterhin ist dem Petenten mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 24.08.2021 und 29.09.2021 das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt worden. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 29.12.2021 sowie des dazugehörigen Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf vom 02.12.2021 nebst des Randberichts des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 21.12.2021.

# **17-P-2021-26297-00**Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit werden beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio bereits Schritte im Sinne der Petition geprüft und entwickelt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 13.01.2022.

# 17-P-2021-26536-00 Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) die ursprüngliche Entscheidung der AOK NORDWEST, den Pflegegrad der Petentin von 3 auf 2 herabzustufen, mit Bescheid vom 25.10.2021 aufgehoben wurde.

Die Ablehnung der Pflegekasse, den Pflegegrad der Petentin über den Pflegegrad 3 hinaus zu erhöhen, entspricht den geltenden rechtlichen Vorgaben, da sie auf der Grundlage von Gutachten des Medizinischen Dienstes getroffen wurde, zu deren Einholung eine gesetzliche Verpflichtung bestand.

In seinem im Widerspruchsverfahren erstellten Gutachten bestätigte der Medizinische Dienst zwar eine Zunahme der Pflegebedürftigkeit der Petentin. Es wurden hierdurch jedoch noch nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Pflegegrad 4 erreicht.

#### 17-P-2021-26537-00

Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für unzureichende Aufgabenerfüllung oder fehlerhaftes Behördenhandeln ergeben hat.

Der Petitionsausschuss hat ferner von dem Inhalt, Gang und Abschluss des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahrens Kenntnis genommen.

Anlässlich der Petition hat der Generalstaatsanwalt in Köln die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Köln nochmalig geprüft. Hinweise, die zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen oder dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen Anlass geben, wurden jedoch nicht gefunden.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

# 17-P-2021-26545-00

Lehrerausbildung

Die Petentin hat sich für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter in Nordrhein-Westfalen beworben. Mit ihrer Petition begehrt sie die Einstellung an dem für sie wohnortnahen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und die Vergabe von Sozialpunkten für die im gemeinsamen Haushalt lebende Tochter des Lebenspartners im gleichen Umfang wie für ein leibliches Kind.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Einstellungsbehörde zwischenzeitlich durch die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) gebeten wurde, der Petentin die entsprechenden Sozialpunkte anzuerkennen und die Petentin ein Einstellungsangebot für das gewünschte ZsfL erhalten wird. Dem Petitionsbegehren wurde mithin entsprochen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass alle zuständigen Einstellungsbehörden erneut auf die landeseinheitlich entwickelten Regelungen und Verfahrensabsprachen insbesondere in Bezug auf die Vergabe von Sozialpunkten für die Betreuung minderjähriger Kinder innerhalb eines gemeinsamen Haushaltes einer eheähnlichen Gemeinschaft hingewiesen wurden.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (MSB).

## 17-P-2021-26546-00

<u>Polizei</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft

Er sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

# 17-P-2021-26663-00

Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

# 17-P-2021-26706-00

Datenschutz

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren nach erfolgter Rücknahme durch den Petenten für erledigt.

# 17-P-2021-26790-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

# 17-P-2021-26793-00

Rentenversicherung

Der Unmut des Petenten über die Laufzeit des Rentenverfahrens ist vor dem Hintergrund der bisherigen Dauer der medizinischen Sachaufklärung verständlich und nachvollziehbar. Gleichwohl ist die Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV), aufgrund der Hinweise im ärztlichen Entlassungsbericht Median der Klinik 17.08.2021 vor einer abschließenden Leistungsbeurteilung eine zusätzliche ärztliche Untersuchung des Petenten zu veranlassen, nicht zu beanstanden. Die durch ein sehr hohes Arbeitsaufkommen in der Abteilung Sozialmedizinscher Dienst der DRV und die

Corona-Pandemie bedingten längeren Bearbeitungszeiten und späte Terminierung der Untersuchung im Ärztlichen Untersuchungszentrum des Rentenversicherungsträgers in Düsseldorf werden von der DRV ausdrücklich bedauert. Der Verdacht einer absichtlichen Verschleppung des Rentenverfahrens durch den Rentenversicherungsträger hat sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht bestätigt.

Auf die Untätigkeitsbeschwerde des Petenten hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ihm gegenüber mit Schreiben vom 26.10.2021 Stellung genommen. Weitere Sachstandsanfragen des Petenten liegen nicht vor. Der Ausgang des Rentenverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), das Verfahren bis zu seinem Abschluss zu überwachen und ihn über dessen Ausgang zu unterrichten.

## 17-P-2021-26809-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

## 17-P-2021-26810-00

Straßenverkehr

Die vom Petenten angesprochene Markierung im Zuge der L 573 nördlich Heek-Nienborg gehört zu einem Forschungsvorhaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), die im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an mehreren Strecken im ganzen Bundesgebiet gestrichelte Fahrbahnrandmarkierungen gemäß Entwurfsklasse 4 der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen", Ausgabe 2012 (RAL 2012) untersucht.

Das Forschungsvorhaben dauert derzeit noch an und soll voraussichtlich am 31.12.2023 beendet werden. Die BASt hat die Landesregierung (Ministerium für Verkehr) bereits gebeten, die Markierung im Zuge der L 573 beizubehalten, so lange die Untersuchung noch andauert. Über das weitere Vorgehen im angesprochenen Fall kann erst dann entschieden werden, wenn die Forschungsergebnisse der BASt vorliegen und ausgewertet wurden. Dies bleibt zunächst abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

## 17-P-2021-26815-00

<u>Baugenehmigungen</u> Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

## 17-P-2021-26844-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

## 17-P-2021-26874-00

Gesundheitswesen

Die Petentin kritisiert die schlechten Arbeitsbedingungen in der Pflege, die Errichtung der Pflegekammer und begehrt, dass den Pflegefachkräften durch die Errichtung keine weiteren Nachteile entstehen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

# 17-P-2021-26903-00

<u>Schulen</u>

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an, da die Petentin trotz Aufforderung ihre Bitte oder Beschwerde nicht hinreichend genau genug konkretisiert hat.

# 17-P-2021-26920-00

<u>Gewerbesteuer</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Überprüfung des in seinem Einzelfall ergangenen Urteils des Finanzgerichts M. vom 21.04.2021 zur Umsatzsteuer 2011 bis 2013 hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung für Unterrichtsleistungen. Bei dem Petenten handelt es sich um einen staatlich geprüften Übersetzer für Italienisch, der in den Streitjahren 2011 bis 2013 für verschiedene Krankenhäuser in Deutschland ärztliches Personal aus Italien rekrutierte.

Der Petent schloss mit dem jeweiligen Krankenhaus eine Honorarvereinbarung bezüglich der Anwerbung und Betreuung der italienischen Ärzte ab, nach der seine Tätigkeit in der Übersetzung sämtlicher für die Approbation in Deutschland erforderlichen Dokumente, der Erledigung sämtlicher formaler Schritte für die Erlangung der deutschen Approbation sowie bei Bedarf in der Durchführung eines Intensivkurses in Deutsch bestand. Darüber hinaus betreute er in der Probezeit die Ärzte weiterhin bei der Bewältigung sprachlicher Probleme.

Gegen die im Jahre 2016 nachträglich geänderten Umsatzsteuer-Bescheide erhob der Petent Einsprüche und machte dabei geltend, dass er beruflich in erster Linie als Deutschlehrer und als Übersetzer tätig sei. Die Anwerbung in Italien und Vermittlung der italienischen Ärzte an deutsche Krankenhäuser sei nur ein kleiner Teil der Tätigkeit. Die Erteilung von Unterricht sei steuerfrei nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchst. bb UStG. Wer als privater Nachhilfelehrer agiere, könne eine Umsatzsteuerbefreiung aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten und brauche keine vom deutschen Recht vorgeschriebene Bescheinigung.

Gegen die als unbegründet zurückgewiesenen Einsprüche erhob der Petent Klage beim zuständigen Finanzgericht, die ebenfalls als unbegründet abgewiesen wurde. Das Finanzgericht stimmte der umsatzsteuerlichen Behandlung des Finanzamts zu, dass der Petent gegenüber den Krankenhäusern steuerbare und steuerpflichtige Leistungen erbracht habe. Das vertraglich vereinbarte Leistungsbündel sei als Leistung sui generis zu qualifizieren und als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Hinsichtlich der neben den Leistungsbündeln noch zusätzlich erbrachten reinen Unterrichtsleistungen bedurfte es nach Auffassung des Finanzgerichts keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob diese Leistungen ebenfalls umsatzsteuerpflichtig seien, da der Petent in den Rechnungen die Umsatzsteuer offen ausgewiesen habe und somit selbst bei angenommener Umsatzsteuerfreiheit eine Besteuerung nach § 14c Abs. 1 UStG in gleicher Höhe gegeben sei. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nicht von seinem Recht der Einreichung einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH Gebrauch gemacht hat. Das Urteil ist somit rechtskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass das Urteil des Finanzgerichts auch in der Sache rechtlich zutreffend ist, denn das mit den Krankenhäusern vereinbarte Leistungsbündel umfasst die Vermittlung, die Betreuung und die sprachliche Ausbildung. Der Petent schuldet den Krankenhäusern eine einheitliche Leistung eigener Art, die nicht unter die Steuerbefreiung fällt. Im Übrigen ist Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG, dass eine Bescheinigung der Bezirksregierung als zuständiger Landesbehörde erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass der Petent als ordnungsgemäße Bildungseinrichtung anzuerkennen ist. Diese liegt jedoch nicht vor.

Das vom Petenten in Bezug genommene BFH-Urteil vom 23.08.2007 ist zur Umsatzsteuerbefreiung für Unterrichtsleistungen von selbständigen Lehrern an privaten Schulen ergangen und ist daher auf den Petitionssachverhalt nicht übertragbar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

# **17-P-2021-26930-00**Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petentin beklagt, dass die Inanspruchnahme des Impfangebotes des Kreises Siegen-Wittgenstein am 23.11.2021 durch die
widrigen Umstände vor Ort für sie und ihre
Mutter nicht möglich war. Sie berichtet von
einer langen Warteschlange sowie einer mangelhaften Koordination sowie Organisation vor
Ort. Moniert wird unter anderem, dass es Personen vor Ort gab, die einen Termin vereinbart
hatten, wobei die Stadt zuvor veröffentlicht
hatte, dass es keiner Terminvereinbarung bedürfe. Es sei zu einer unkontrollierten Situation
gekommen, sodass Abstände nicht mehr eingehalten wurden und Personen Kreislaufschwächen erlitten hätten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) war der 23.11.2021 der erste Tag, an dem die Impfstellen in Siegen-Wittgenstein wiedereröffneten.

Nach Rücksprache mit der koordinierenden COVID-Impfeinheit (KoCI) des Kreises Siegen-Wittgenstein wurden die wartenden Personen mehrfach durch das Sicherheitspersonal aufgefordert, sich an die geltenden Regeln zu halten und die Reihenfolge einzuhalten. Als ein Notfall eintrat und Rettungspersonal zur Einsatzstelle durchkommen musste, eskalierte die Situation derart, dass Unterstützung von Polizei und Ordnungsamt erforderlich wurde.

Die Öffnungszeiten wurden an dem Tag um zwei Stunden ausgeweitet, um allen wartenden Menschen eine Impfung zu ermöglichen. Nach dem 23.11.2021 gab es keine derartigen Vorfälle und alle Impfangebote liefen ohne weitere Vorkommnisse ab. Die Organisation der Impfangebote wurde entsprechend angepasst.

Da der Kreis Siegen-Wittgenstein den Sachverhalt transparent dargestellt und die Organisation entsprechend angepasst hat, sind derzeit keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

# 17-P-2021-26943-00 Ordnungswidrigkeiten Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und sich über den zugrundeliegenden Sachverhalt informiert.

Der Petent, der sich über die verspätete Zustellung einer schriftlichen Verwarnung mit Verwarnungsgeld durch das Unternehmen "Postcon" beklagte und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Landeshauptsparkasse NRW über die Landesbank Hessen-Thüringen kritisierte, erhielt bereits seitens des Ministeriums des Innern (MI) eine Antwort.

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium des Innern, wies zum einen darauf hin, dass die Zahlung des Verwarngeldes innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens erfolgte. Zum anderen wurde der Petent darüber informiert, dass die Zusammenarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen mit dem Dienstleister "Postcon" sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die Landesbank Hessen-Thüringen den Vorgaben entsprechen und daher nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MI) Maßnahmen zu empfehlen.

# **17-P-2021-26990-00**<u>Gesundheitswesen</u>

Der Petent kritisiert als Vertreter der Pflegebündnisse die Initiative "Bekenntnis gegen den Extremismus" des Errichtungsausschusses der Pflegekammer und fordert, dass der Errichtungsausschuss besser über den Stand der Registrierungen seiner Mitglieder informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht er nicht.

# **17-P-2021-26991-00**Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin in der Zwischenzeit eine qualifizierte, medizinische Beratung hinsichtlich ihrer Auffrischungsimpfung erhalten hat.

Die Petition ist erledigt.

# 17-P-2021-26992-00 Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, dem Ehemann der Petentin mangels Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen keine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren, ist nach den im Rentenverfahren vorgelegten und eingeholten medizinischen Unterlagen nicht zu beanstanden.

Es wird ausdrücklich bedauert, dass der Ehemann der Petentin die im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens durchgeführte ärztliche Begutachtung und das Auftreten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie, Herrn Dr. R., als unverhältnismäßig und belastend empfunden hat. Die in der Petition weitestgehend unpräzise und allgemein erhobenen Vorwürfe gegen den Gutachter sowie der tatsächliche Ablauf der Begutachtung können allerdings im Nachhinein nicht mehr objektiv geklärt und bewertet werden. Aus dem vorliegenden Gutachten des Herrn Dr. R. ergeben sich ebenfalls keine diesbezüglichen Hinweise.

Durch das anhängige Widerspruchsverfahren ist jedoch sichergestellt, dass über den erhobenen Anspruch und die Auffassung der Deut-

schen Rentenversicherung Westfalen erneut entschieden wird. Die Petentin und ihr Ehemann werden gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

# 17-P-2021-26998-00

Rentenversicherung

Die in der Petition geäußerte Kritik hinsichtlich des ärztlichen Gutachters bezieht sich offensichtlich auf eine im vorherigen Rentenverfahren durchgeführte Begutachtung. Sowohl im nachfolgenden Klage- als auch im Berufungsverfahren wurde die seinerzeitige Auffassung des Gutachters bestätigt, so dass ein Rentenanspruch nicht gegeben war. Hinweise darauf, dass die Untersuchung möglicherweise nicht angemessen und korrekt durchgeführt worden sei, hatten sich nicht ergeben.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen wird aufgrund des erneuten Antrags der Petentin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung vom 15.12.2021 Ermittlungen zur Klärung des medizinischen Sachverhalts aufnehmen. Sollte eine ärztliche Begutachtung erforderlich sein, wird diese selbstverständlich objektiv und entsprechend den gelten Vorschriften durchgeführt werden. Die Petentin wird gebeten, weitere Nachricht des Rentenversicherungsträgers abzuwarten.

Der Ausgang des anhängigen Rentenverfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

# 17-P-2021-27019-00

Rentenversicherung

Dem Anliegen des Petenten ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat nach Eingang der bezifferten Erstattungsansprüche des Jobcenters Düsseldorf und der Agentur für Arbeit und telefonischer Klärung einer hierzu erforderlichen Nachfrage die dem Petenten aus den einbehaltenen Übergangsgeldnachzahlungen zustehenden Beträge ausgezahlt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage konnten keine Bearbeitungsverzögerungen bei der

Auszahlung des Übergangsgeldes festgestellt werden.

#### 17-P-2021-27026-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

## 17-P-2021-27037-00

Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Das Land Nordrhein-Westfalen bietet den Kommunen umfangreiche Förderangebote für ein breites Spektrum kommunaler Aufgaben und Handlungsfelder an. Exemplarisch wird auf die Angebote der Stadtentwicklung und Dorferneuerung https://www.mhkbg.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern sowie der Heimatförderung https://www.mhkbg.nrw/themen/heimat im Bereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verwiesen.

Im Übrigen ist die kommunale Planung Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Kommunen. Über die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung entscheiden die Kommunen eigenverantwortlich.

Insgesamt besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

# 17-P-2021-27042-00

Arbeitsförderung Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

# 17-P-2021-27044-00

<u>Arbeitsförderung</u>

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### 17-P-2021-27055-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

## 17-P-2021-27083-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petenten beschweren sich über die Impfstelle der Stadt Essen im Kardinal-Hengsbach-Haus in Essen-Werden. Hier wurden sie am 16.12.2021 für eine Auffrischungsimpfung gegen COVID-19 vorstellig. Bei der Impfstelle in Essen-Werden sind die Petenten abgewiesen worden mit der Begründung, dass ein Abstand zwischen Zweit- und Auffrischungsimpfungen von sechs Monaten nach Abschluss der ersten Impfserie eingehalten werden müsse. Die Erst- und Zweitimpfungen hatten die Petenten, nach zuvor durchgemachter Corona-Infektion, im April 2021 sowie im Juli 2021 erhalten.

Zum Zeitpunkt des 16.12.2021 betrug der empfohlene zeitliche Abstand zwischen Zweitund Auffrischungsimpfung nach der allgemeinen Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) sechs Monate. Gemäß des 12. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 des MAGS vom 13.12.2021 wurde der zeitliche Abstand zwischen Zweit- und Auffrischungsimpfung von sechs Monaten auf fünf Monate bzw. mit dem 13. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 vom 15.12.2021 auf ggf. vier Monate verkürzt. Die geltende Erlasslage hätte somit - abweichend von der damals geltenden STIKO-Empfehlung - eine Impfung der Petenten ermöglicht.

Nach Einholung der Datenfreigabe der Petenten hat die Landeregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Kontakt zur Koordinierenden Corona-Impfeinheit (KoCI) in Essen aufgenommen. Die Angaben der zuvor genannten Erlasse, die für die Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte gelten, wurden der Stadt seitens des MAGS erläutert und es wurde mitgeteilt, dass die Petenten am 16.12.2021 eine Auffrischungsimpfung hätten erhalten können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort wurden von der Stadt im Nachgang zu dieser Thematik sensibilisiert und die Petenten haben ein kurzfristiges Impfangebot für eine Auffrischungsimpfung erhalten. Die Petenten teilten mit, dass sie in der Zwischenzeit bereits bei ihrer Hausärztin eine Auffrischungsimpfung gegen COVID-19 erhalten haben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

## 17-P-2021-27088-00

Rechtspflege Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nahmen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen der gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes im Grundbuchverfahren sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich durch einen Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

# 17-P-2021-27094-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

# 17-P-2021-27102-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Partei "Lobbyisten für Kinder" fordert eine Reduzierung des Unterschriftenquorums zur Landtagswahl 2022.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 26. Januar 2022 als erledigt an.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

# 17-P-2021-27108-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

#### 17-P-2021-27109-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen und hat sich zwischenzeitlich positiv erledigt.

## 17-P-2021-27110-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Partei "Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)" fordert eine Reduzierung des Unterschriftenquorums zur Landtagswahl 2022.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 26. Januar 2022 als erledigt an.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

# 17-P-2021-27114-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### 17-P-2021-27118-00

<u>Polizei</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe geprüft.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

## 17-P-2021-27122-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### 17-P-2021-27125-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

## 17-P-2022-08505-01

Gesundheitswesen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung des

Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 05.02.2020 bleiben.

**17-P-2022-18269-02** Jugendhilfe

Rechtspflege
Rechtsberatung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 22.03. und 19.05.2021 verbleiben.

Weitere Eingaben zu den bereits vorgetragenen Sachverhalten sind daher zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

# 17-P-2022-22233-01

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, sich erneut über die Sach- und Rechtslage zu informieren und einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit ihrer Eingabe verfolgt die Petentin nach wie vor das Ziel, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren.

Die Petentin ist nach eigenem Vortrag nigerianische Staatsangehörige und wurde dort im Dezember 2000 geboren. Soweit dies bekannt ist, reiste die Petentin als unbegleitete Minderjährige im Mai 2017 ins Bundesgebiet ein. Die Petentin sah sich nach ihrem eigenen Vortrag dazu veranlasst, ihr Heimatland zu verlassen,

da sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. Suche nach sexueller Identität davon ausgehen musste, schwersten Repressalien in Gestalt von strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung auch weiterhin ausgesetzt zu sein, nachdem sie bereits zuvor mehrfach am eigenen Leib Gewalt erfahren musste.

Die Petentin trägt in diesem Zusammenhang vor, dass sie aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit in erheblichem Maße gesundheitlich beeinträchtigt sei und aufgrund vielfach erlittener Gewalt und Diskriminierung in ihrer Heimat an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Kontakt zu Angehörigen in ihrer Heimat habe sie jedenfalls keinen mehr.

Der Petitionsausschuss kommt zudem zu dem Ergebnis, dass der Vortrag der Petentin, soweit dies ihrer Transgeschlechtlichkeit betrifft, glaubhaft ist, zumal auch das zwischenzeitlich mit dem Fall befasset Psychosoziale Zentrum eine eindeutige fachliche Stellungnahme vorgelegt hat. Auch die Tatsache, dass die Petentin während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet mit der Einnahme geschlechtsangleichender Hormonpräparate begann, ohne dass dies ärztlicherseits begleitet worden wäre, streitet aus Sicht des Petitionsausschusses dafür, dass der Vortrag der Petentin in der Sache zutrifft und nicht lediglich als Schutzbehauptung anzusehen ist.

Gleichwohl lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den von der Petentin gestellten Asylantrag ab. Da auch eine hiergegen gerichtete Klage keinen Erfolg hatte, ist die Petentin seit März 2021 vollziehbar ausreisepflichtig.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist vordringlich die Frage zu klären, ob die Petentin reisefähig ist. Mit Blick auf die Aussagen des Psychosozialen Zentrums hegt der Petitionsausschuss hieran erhebliche Zweifel. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die zuständige Ausländerbehörde den Fall der Petentin bereits zum Anlass genommen hat, beim zuständigen Kreisgesundheitsamt um einen Termin für eine amtsärztliche Untersuchung zu ersuchen. Mit Blick auf das pandemische Geschehen steht jedoch kurzfristig ein konkreter Termin noch nicht fest, weswegen der Petitionsausschuss darum bittet zu prüfen, ob anstelle des Kreisgesundheitsamts auch ein neutraler Gutachter darum ersucht werden kann, den Gesundheitszustand der Petentin zu untersuchen und hierüber eine Bescheinigung zu erteilten, die den gesetzlichen Anforderungen des § 60a Abs. 2c Aufenthaltsgesetz entspricht. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang wohlwollend zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde die Einschaltung eines neutralen Gutachters prüfen will, wenn und soweit mit dem Kreisgesundheitsamt kein geeigneter Termin gefunden werden kann. Angesichts der körperlichen wie psychischen Verfassung der Petentin scheint eine möglichst zeitnahe Klärung dieser Fragen dringend geboten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist auch zu klären, unter welchen Bedingungen die von der Petentin begonnene Hormonbehandlung fortgesetzt werden kann. Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Ausländerbehörde der Petentin und ihren Unterstützern Kontakte zur Grundsicherungsabteilung vermittelt hat, die hierfür zuständig ist. Der Petitionsausschuss verbindet hiermit die Hoffnung, dass die Petentin fortan ärztlich betreut die Geschlechtsangleichung unter ärztlicher Aufsicht weiter verfolgen kann.

Soweit die Petentin die Legalisierung ihres Aufenthalts anstrebt, gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass insbesondere die Klärung der Identität und die Vorlage eines gültigen Passes gegenüber der Ausländerbehörde hierfür unabdingbar sind. Der Petitionsausschuss appelliert an die Petentin, diese Fragen auch angesichts ihres Gesundheitszustandes unverzüglich anzugehen.

Der Petitionsausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass die Petentin durch ihre Leidensgeschichte traumatisiert ist und Vertrauen zu Bezugspersonen und den Behörden erst langsam wieder aufbauen muss. Gleichwohl gelangt der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass auch die Ausländerbehörde um eine einvernehmliche Lösung der beschriebenen Probleme bemüht ist und der Petentin eine Chance in Bezug auf eine nachhaltige Integration einräumen will. Der Petitionsausschuss ermutigt daher die Petentin, gemeinsam mit ihren Unterstützern auch zu überlegen, ob eine zeitlich befristete und auf bestimmte Teilbereiche beschränkte gesetzliche Betreuung der Petentin angestrebt werden sollte. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine vorübergehende Betreuung möglicherweise dazu geeignet sein könnte, im Sinne der Petentin die derzeit offenen Fragen mit den Behörden zügig anzugehen. Die Klärung ihrer Identität und die Beschaffung eines gültigen Passes dürften zudem auch im Hinblick auf ein noch nicht anhängiges Verfahren bei der Härtefallkommission des Landes eine gewichtige Rolle spielen, sodass es im ureigensten Interesse der Petentin ist, diese Vorbedingungen gegenüber der Ausländerbehörde zu erfüllen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit zu berichten. Aus diesem Grund ergeht der gegenständliche Bescheid als Zwischenbescheid.

## 17-P-2022-22840-01

Unfallversicherung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Er sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### 17-P-2022-23026-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 30.11.2021 verbleiben.

# 17-P-2022-24463-01

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen der Petentin beschäftigt.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 31.08.2021 zu ändern. Er sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

# **17-P-2022-27138-00**Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent kritisiert das Verkaufsverbot des Silvesterfeuerwerks und befürchtet auch zum nächsten Jahreswechsel 2022/2023 ein ähnliches Verbot und damit einen schweren wirtschaftlichen Schaden für die Branche und das

Aussterben einer alten Tradition, das neue Jahr entsprechend zu begrüßen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Da es sich beim generellen Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern um eine bundesrechtliche Regelung handelt und in Nordrhein-Westfalen kein generelles Verbot zur Verwendung von Pyrotechnik bestand, sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungname des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### 17-P-2022-27139-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

## 17-P-2022-27148-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Da die Eingabe darüber hinaus gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 c Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gerichtet ist und es am erforderlichen Sinnzusammenhang gemäß § 97 Abs. 3 c der Geschäftsordnung mangelt, weist der Ausschuss die Petition auch aus diesen Gründen zurück.

# 17-P-2022-27157-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken. Soweit die Petentin sich über Gerichte oder Behörden in anderen Bundesländern beschwert, kann nur empfohlen werden, sich insoweit an die zuständigen Volksvertretungen direkt zu wenden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

# 17-P-2022-27158-00

**Zivilrecht** 

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es handelt sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit auf dem Gebiet des Mietrechts, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung über zivilrechtliche Streitfragen obliegt den zuständigen Gerichten.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken. Kirchen oder kirchliche Träger sind keine Behörden, die der Landesaufsicht unterstehen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Sofern der Petent sich um angemessenen behindertengerechten Ersatzwohnraum bemühen möchte, wird empfohlen, sich insoweit zunächst an die Stadt zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

# 17-P-2022-27177-00

<u>Dienstaufsichtsbeschwerden</u> Beamtenrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken. Auskunftsersuchen, Fragen oder Meinungsäußerungen sind keine Petitionen.

Fragen und Meinungsäußerungen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition. Die Ausführungen des Petenten sind daher nicht geeignet, im Rahmen eines parlamentarischen Petitionsverfahrens behandelt zu werden.

Zuständig für die Einrichtung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist gemäß Artikel 41 der Landesverfassung das Plenum des Landtags. Dieses hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben im Rahmen ihrer Verhandlungen die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Eine gesetzliche Befugnis des Petitionsausschusses als Unterausschusses des Plenums, dieses mit der Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu beauftragen, besteht nicht.

Insofern weist der Ausschuss die Eingabe zurück.

# 17-P-2022-27187-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

## 17-P-2022-27189-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

## 17-P-2022-27203-00

Krankenversicherung Pflegeversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### 17-P-2022-27221-00

Rechtspflege Rechtsberatung Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit der Petent sich über Rechtsanwälte beschwert, stellt der Ausschuss fest, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung unterliegen. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Hinsichtlich der Verfahren im Rahmen der Jugendhilfe weist der Ausschuss darauf hin, dass das Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumt. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

# 17-P-2022-27224-00

Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

# 17-P-2022-27227-00

<u>Gesundheitswesen</u> <u>Jugendhilfe</u>

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

## 17-P-2022-27260-00

Ausländerrecht

Die Verfahren 17-P-2022-27260-00 und 17-P-2022-27228-00 werden miteinander verbunden.

# 17-P-2022-27489-00

**Pflegeversicherung** 

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.